

HISTORISCHES JAHRBUCH

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von*

LAETITIA BOEHM, ODILO ENGELS, ERWIN ISERLOH,
RUDOLF MORSEY, KONRAD REPGEN

Sonderdruck

105. Jahrgang
Zweiter Halbband

1985

VERLAG KARL ALBER FREIBURG/MÜNCHEN

ISSN 0018-2621

INHALTSANGABE

AUFSÄTZE

- Ansätze zur Bewältigung ideologischer Pluralität im 12. Jahrhundert:
Pierre Abélard und Anselm von Havelberg.
Von Prof. Dr. Winfried Eberhard (Bochum) 353–387
- Wille, Freiwilligkeit und Geständnis um 1300. Zur Beurteilung des
letzten Templergrößenmeisters Jacques de Molay.
Von Prof. Dr. Johannes Fried (Frankfurt a. M.) 388–425
- Die Deutsche Nation und Martin Luther.
Von Prof. Dr. Heinz Thomas (Bonn) 426–454
- Determinanten deutscher Identität. Das Nationalstaatsproblem im 19.
und 20. Jahrhundert.
Von Prof. Dr. Gregor Schöllgen (Erlangen) 455–467

- BUCHBESPRECHUNGEN 468–516

mit $\sqrt{7}$ $\frac{1}{\sqrt{7}}$

WILLE, FREIWILLIGKEIT UND GESTÄNDNIS
UM 1300.

*Zur Beurteilung des letzten Templergroßmeisters
Jacques de Molay**

VON JOHANNES FRIED

»Himmel und Erde erbeben beim Hauch eines solchen Verbrechens und die Elemente geraten in Verwirrung.«¹ Der so mit den Worten seines Großsiegelbewahrers Guillaume de Nogaret klagt, König Philipp IV. von Frankreich, will den Templerorden vernichten;² die Anklage lautet auf Häresie; *violenta presumptio* oder *vehemens suspitio* liege vor³ und bereits die Verhaftungsorder für die Ritter und ihre Servienten befiehlt in einem

* Um nötigste Quellenbelege und Literaturangaben erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 8. Oktober 1984 auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Regensburg vor der Sektion für Geschichte und am 22. Oktober 1984 im Rechtshistorischen Abendgespräch des Instituts für Rechtsgeschichte der Universität Frankfurt zur Diskussion gestellt wurde. Für kritische Bemerkungen habe ich sehr Frau Dr. Marie-Luise Bulst-Thiele, Heidelberg, zu danken.

¹ E. Boutaric (Ed.), *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques*, publ. par l'institut impérial de France XX, 2 (1862) 163 ff.; Zuweisung an Nogaret: R. Holtzmann, *Wilhelm von Nogaret, Rat und Großsiegelbewahrer Philipps des Schönen von Frankreich* (Diss. Freiburg i. Br. 1898) 151, 152 das Zitat.

² Die reiche Literatur zum Untergang des Templerordens ist verzeichnet bei M. Barber, *The Trial of the Templars* (Cambridge Univ. Press 1978, zit. nach der Paperback-Ed. 1980) 290 ff.; zu älteren Titeln vgl. die beiden Bibliographien: M. Dessubré, *Bibliographie de l'Ordre des Templiers* (Paris 1928) 308 ff. (s. v. *Le Procès*); H. Neu, *Bibliographie des Templer-Ordens 1927–1965* (Bonn 1965) hier nr. 151–251; eigens genannt seien G. Lizerand, *Clément V et Philippe IV le Bel* (Paris 1910); G. Mollat, *Les papes d'Avignon (1305–1378)* (Paris 1949) 367–389; Marie Luise Bulst-Thiele, *Der Prozeß gegen den Templer-Orden*, in: J. Fleckenstein, M. Hellmann (Hrsg.), *Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26, Sigmaringen 1980)* 375–402. Philipp IV. bleibt auch in der jüngsten Literatur umstritten: vgl. R.-H. Bautier, *Diplomatique et histoire politique: ce que la critique diplomatique nous apprend sur la personnalité de Philippe le Bel*: *Rev. Hist.* 102 (1978) 3–27; J. R. Strayer, *The Reign of Philip the Fair* (Princeton N. J. 1980).

³ So der königliche Verhaftungsbefehl: G. Lizerand (Ed. et tr.), *Le dossier de l'Affaire des Templiers* (*Les Classiques de l'histoire de France au Moyen Age*, Paris 1964) 16 ff., nr. 2: *violenta presumptione et suspicione concepta* (S. 20); *vehementi suspicione concepta* (S. 22), was Untersuchungen zur Feststellung der Wahrheit erfordere (S. 22): dazu unten Anm. 14.

geheimen Zusatz, nicht ganz im Widerspruch zum geltenden Recht, die Tortur.⁴ Diese steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen die keine neuen Quellen präsentieren oder bislang unbekannt Details ausgraben können, die vielmehr versuchen, über eine Neuinterpretation des schon Bekannten zu neuen Ergebnissen vorzudringen. Vier Aspekte sollen dabei erörtert werden: die Tortur im Rahmen eines Häresieprozesses (I), ihre Rolle im Verfahren gegen den letzten Templer Großmeister (II), dessen Haltung in diesem von der Folter überschatteten Verfahren (III) und schließlich die Frage, warum die Zeitgenossen der Folter erlaubten, ihren düsteren Siegeslauf anzutreten (IV).

I.

Mit der Bulle *Ad extirpanda* vom Jahre 1252 gestattet Papst Innocenz IV. die Folter als prozessuales Mittel in der Ketzerinquisition.⁵ Sie ist

⁴ Vgl. den »geheimen« Zusatzbefehl Lizerand, Dossier, 24–26.

⁵ Potthast, 14592. Auf die Vorgeschichte der Folter-Rezeption ist hier nicht einzugehen; dazu J. Guiraud, *Histoire de l'Inquisition au moyen âge* (2 Bde., Paris 1935–1938); Y. Dossat, *Les crises de l'inquisition toulousaine au XIII^e siècle (1233–1273)* (Bordeaux 1959); H. Maisonneuve, *Études sur les origines de l'inquisition (L'Église et l'État au moyen âge 7, Paris 2 1960)*; L. Kolmer, »Ad capiendas vulpes«. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der 1. Hälfte des 13. Jhs. und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens (Pariser Hist. Studien 19, 1982); A. Patschovsky, Zur Ketzerverfolgung Konrads von Marburg: DA 37 (1981) 641–693. W. Trusen, Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: P. Landau, F. Ch. Schroeder (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina* (Frankfurt a. M. 1984) 29–118; die Arbeit konnte bereits in den Druckfahnen benutzt werden, wofür dem Autor auch hier herzlich zu danken ist. – Allgemein: W. Ullmann, *Reflections on Medieval Torture: Juridical Studies* 54 (1944) 123–138; A. Mellor, *La torture. Son histoire – son abolition. Sa réapparition au XX^e siècle* (Paris 1949) hier 71 ff.; W. Schünke, *Die Folter im deutschen Strafverfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts* (Diss. jur. Münster 1952); P. Fiorelli, *La tortura giudiziaria nel diritto comune*, 2 Bde (Jus Nostrum I/II, Mailand 1953–1954); R. C. van Caenegem, *Geschiedenis van het strafprocesrecht in Vlaanderen van de XI^e tot de XIV^e eeuw* (Verhandelingen van de k. Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en schone Kunsten van België, Kl. d. Letteren 24, 1956) hier 222 ff.; R. Lieberwirth, *Einleitung zu Christian Thomasius, Über die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter* (Thomasiana 4, Weimar 1960) 13–113; J. H. Langbein, *Torture and the law of proof. Europe and England in the Ancien Régime* (Chicago, London 1977); G. Kleinheyder, *Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für H. Conrad*, hrsg. von G. Kleinheyder und P. Mikat (Rechts- und Staatswiss. Veröffentl. d. Görres-Gesellschaft N. F. 34, Paderborn 1979) 367–384; J. Heath, *Torture and English Law. An Administrative and Legal History from the Plantagenets to the Stuarts* (Contributions in Legal Studies 18, Westport, London 1982).

keine Erfindung der Zeit, dem späteren Mittelalter vielmehr vor allem durch das römische Recht zugeflossen und von der Wissenschaft längst rezipiert und akzeptiert, bevor sie zögernd, zuerst, seit den 1220er Jahren, in den Strafrechtsbestimmungen oberitalienischer Kommunalstatuten, von der Praxis aufgegriffen wird.⁶ Leugnende Beschuldigte sollen, so will es nun der Papst, durch die Tortur zum Geständnis ihres Irrglaubens gebracht werden und bislang unverdächtige Dritte desselben beschuldigen. Wie Diebe und Räuber irdischer Güter sollen sie gleichsam als »Räuber und Mörder der Seelen und als Diebe der Sakramente Gottes und des christlichen Glaubens« auf Geheiß des Inquisitors dem peinlichen Verhör – zunächst nur durch die Laiengewalten – unterzogen werden;⁷

⁶ Die intensive Beschäftigung mit den einschlägigen Digesten – (48, 18) oder Codex-Titeln (9, 41) setzt um 1100 ein: Fiorelli I, 116ff.; H. Kantorowicz, Il »Tractatus criminum«, in: Per il cinquantenario della Rivista penale (Rom 1925) 361–376, zit. nach ders., Rechtshistorische Schriften (Freiburger Rechts- u. Staatswiss. Abhandlungen 30, Freiburg i. Br. 1970), 273–285. Zum Eindringen der Folter in italienische Kommunalstatuten: Lieberwirth (wie Anm. 5) 78ff.; Heath, Torture 19ff. Die (1940 geäußerte!) These von E. Schmidt über die autochthone Entstehung der Folter im mittelalterlichen Deutschland (Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert [Leipziger rechtswiss. Studien 24, 1940]) darf heute durch die in Anm. 5 zitierten Arbeiten vor allem von Kleinheyer und Trusen als widerlegt gelten. Wieweit vom westgotisch-spanischen Recht, das in römischer Tradition auch die gerichtliche Folter bewahrt, Einflüsse auf die Ausbreitung der Folter im 13. Jh. ausgingen, bleibt zu prüfen; vgl. Lieberwirth (wie Anm. 5) 22ff., 78, 85f.; zum Nachwirken: H. Nehlsen, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: P. Classen (Hrsg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Votr. u. Forschungen 23, Sigmaringen 1977) 449–502, hier 483ff.; urkundliche Hinweise auf den tatsächlichen Einsatz der Folter scheinen im spanischen Mittelalter zu fehlen, vgl. W. Kienast, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters (Stuttgart 1968) 151–227: Das Fortleben des gotischen Rechtes in Südfrankreich und Katalonien; M. Zimmermann, L'usage du droit wisigothique en Catalogne du IX^e au XII^e siècle: Approches d'une signification culturelle: Melanges de la Casa de Velazquez 9 (1973) 233–281; C. Sánchez-Albornoz, Los siervos en el noroeste hispano hace un milenio, Cuadernos de Historia de España 61–62 (1977) 5–95, zit. nach ders., Viejos e nuevos estudios sobre las instituciones medievales españolas III (Madrid 1980) 1523–1611, hier 1591f.; Kolmer, »Ad capiendas vulpes«, bes. 208ff., weist darauf hin, daß in Südfrankreich vereinzelt schon vor 1252 (*Ad extirpanda*) Ketzer gefoltert wurden.

⁷ So Potthast, 14592 (*Ad extirpanda*). Die Bulle gilt der Ketzerverfolgung in italienischen Kommunen, wo die Folter in erster Linie gerade gegen Räuber und Mörder zulässig war, vgl. H. Kantorowicz, Studien zum altitalienischen Strafprozeß: Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924) 97–130, zit. nach ders., Rechtshistorische Schriften, 311–340, hier 317, 327f.; Lieberwirth (wie Anm. 5) 78ff. u. 84; Innocenz IV. greift mit seiner Begründung der Folter offenbar darauf zurück, bemerkenswerter Weise nicht auf die Gleichsetzung der Häretiker mit den Majestätsverbrechern, gegen die das römische Recht gleichfalls die Tortur zuläßt.

erst allmählich dringt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Folter auch in das Verfahren unmittelbar vor dem Inquisitor selbst ein. Der vielleicht zu Unrecht dem Mystiker David von Augsburg zugeschriebene Inquisitionstraktat (im folgenden »Inquisitionstraktat« genannt) beruft sich um 1260/1270 allein auf Innocenz' IV. einschlägige Dekretale und läßt die weltliche Gewalt lediglich auf Antrag des Inquisitors zur Folter schreiten,⁸ und noch im Templerprozeß gibt es nur vereinzelt Hinweise auf Folter in Gegenwart der kirchlichen Inquisitoren.⁹

Die Folter und ihre Vorstufe, die Beugehaft, verfolgen ein großes Ziel: Sie sollen – wie etwa der gefeierte Glossator Azo in seiner »Summa Codicis« (um 1200)¹⁰ ebenso erklärt wie der berühmte Inquisitor Bernard Gui in seinem einschlägigen Handbuch (nach 1316)¹¹ – die Wahrheit ergründen. Hiermit ist zweifellos gegenüber dem alten akkusa-torischen Parteienprozeß mit Gottesurteil, Eidhelfern und Reinigungseid ein Fortschritt intendiert, der indessen mit einem fatal einseitigen summarischen Verfahren¹² und mit der dieser Einseitigkeit dienstbaren Folter schmerzvoll erkauft wird. Zwar verlangt das an den traditionellen Beweismitteln und Verfahren zweifelnde Wahrheitsstreben, das bis zum Einsatz der Tortur reicht, auch im Prozeß gegen Ketzer ausdrücklich, »daß niemand, er sei denn überführt, verurteilt werde«;¹³ doch es vernachlässigt die Entlastungszeugen, will nur den Beweis der Schuld erheben und kann hartnäckige, selbst unter der Folter nicht zu erschütternde Unschuldsbeteuerungen nicht vorurteilslos würdigen. So vermag es nur, sei es durch Beweis (*probatio*) oder eigenes Geständnis (*confessio pro-*

⁸ W. Preger, Der Tractat des David von Augsburg über die Waldesier (Abhandlungen München 14, 2, 1878) 183–235, Text 204ff., hier c.37, S.225 (nur in der längeren Redaktion); dazu Korrekturen (2 Redaktionen) bei A. Dondaine, Le manuel de l'inquisiteur (1230–1330): Arch. Fratrum Praedic. 17 (1947) 85–194, hier 180ff.

⁹ Vgl. H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens, 2 Bde. (Vorreformatorische Forschungen IV/V, Münster 1907) hier I, 159ff.

¹⁰ Summa Codicis zu Cod. 9, 41 (*De quaest.*) (ed. Venedig 1581) Sp. 921. – Ausdrücklich auch Albertus Gandinus in dem in Anm. 28 zit. Traktat: *questio est inquisitio, que fit ad eruendam veritatem per tormenta et corporis dolorem* (S. 156, 28f.)

¹¹ C. Douais (Ed.), Practica inquisitionis heretice pravitatis auct. Bernardo Guidonis (Paris 1886) bes. die »Instructio« zum fünften Abschnitt, 235ff. = Bernard Gui, Manuel de l'inquisiteur, ed. et trad. par G. Mollat, 2 Bde. (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age, Paris 1926) hier I, 2ff.; oder: V, 1, 6 (Douais, 243 = Mollat I, 32); oder V, 3, 8 (Douais, 263 = Mollat I, 106); oder bes. deutlich V, 4, 8 (Douais, 284 = Mollat I, 182).

¹² Vgl. bes. Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads (wie Anm. 5) 665ff.

¹³ So die gegen die Ketzer gerichtete Synode von Narbonne 1243: Mansi XXIII, 355f. (zu 1235; vgl. K. V. Selge, Texte zur Inquisition [Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte H. 4, Gütersloh 1974]).

pria)¹⁴ zu überführen, nicht aber freizusprechen. Schwerer Verdacht (*vehemens presumptio*) rechtfertigt die peinliche Befragung, genügt aber für sich genommen nicht zur Verurteilung, »es sei denn, weitere Argumente treten hinzu«, wie der zitierte »Inquisitionstraktat«¹⁵ in Übereinstimmung mit den Dekretalen belehrt; er meint damit eben Beweis und Geständnis und vor allem beides zugleich. Der bei jedem Geständnis zu leistende Eid, »wissentlich nichts gegen die Wahrheit« zu sagen,¹⁶ sichert die Aussage als wahr. Ohne weitere Überprüfung bestätigt damit das Geständnis den vorausgegangenen schweren Verdacht und läßt ihn – formal, nicht materiell – als wahr festgestellt sein.

Dem Geständnis kommt also zentrale Bedeutung für das gesamte Inquisitionsverfahren zu. Es ist regelmäßig zu beobachten, welcher Wert auf seine öffentliche Leistung und seine Wiederholungen vor einer immer größeren Zeugenschaft gelegt wird.¹⁷ Im Häeresieprozeß besitzt die *confessio* zudem nicht nur aus beweisrechtlichen Gründen erhöhtes Gewicht; vereint mit einsichtiger Reue erschließt sie den Weg zu den kirchlichen Gnadenmitteln, den der bloße Zeugenbeweis versperrt. Wer sich selbst reuig der Ketzerei bezichtigt, bewirkt, daß der *rigor iuris in penitentia mitigaretur* (so der »Inquisitionstraktat«),¹⁸ und rettet damit wenigstens – wenn auch für Kerkermauern – sein Leben. Die Folter – so paradox es klingt – schützt also! Noch Konrad von Marburg, der erste, starrsinnig kompromißlose Inquisitor Deutschlands, betrachtet vor 1233 ungeständige Häeresie-Verdächtige für schuldig und läßt sie ohne weiteres verbrennen.¹⁹ Der Zorn der Zeitgenossen gegen den Verfechter dieses Verfahrens entlädt sich in seiner Ermordung, im Ketzerprozeß selbst aber achtet man zunehmend auf das – notfalls erfolterte – Geständnis, das aller Beweisunsicherheit enthebt und vor dem Scheiterhaufen retten kann. Nur der allein

¹⁴ C. 32 (beide Rezensionen) ed. Preger (wie Anm. 8) 222. Später distinguiert man zwischen *suspicio levis*, *vehemens* und *violenta*, deren dritte Stufe zu sofortiger Verurteilung ausreicht: vgl. die Glossa ordinaria zu X 2. 23. 14 v.º *vehementem* (ed. Venedig 1615 S. 564a), Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads (wie Anm. 5) 680. Diese Unterscheidung ist aber anscheinend im Templerprozeß noch nicht maßgeblich, vgl. oben S. 388 mit Anm. 3.

¹⁵ Vgl. X 2. 23. 14

¹⁶ So derselbe »Inquisitionstraktat« (wie Anm. 8) c. 35 (beide Rezensionen) (ed. Preger, 224); oder Bernard Gui, *Practica, Instructio* zum Teil V (ed. Douais, 235f. = ed. Mollat, 2f.)

¹⁷ So gesteht Jacques de Molay: 1) vor dem Inquisitor, 2) vor der Universität von Paris; vgl. Finke, *Untergang II*, 49, nr. 32; als der Großmeister zwei Monate später erneut gestehen will, gilt es als verdienstvoller, vor einer besonders großen Versammlung das Geständnis abzulegen: ebd. 116, nr. 75 (zur Glaubwürdigkeit vgl. unten S. 401).

¹⁸ C. 32 (nur die jüngere Rezension) (ed. Preger [wie Anm. 8] 223).

¹⁹ Vgl. Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads (wie Anm. 5) 667 ff.

durch Zeugen überführte und auch unter der Folter ungeständige oder rückfällige Ketzer gilt weiterhin als hartnäckig und wird der weltlichen Gerichtsbarkeit zur alsbaldigen Verurteilung überstellt: »Ist einer durch Zeugen überführt, so wird ihm kein Erbarmen zuteil; er wird vielmehr dem Tod übergeben«, läßt der »Inquisitionstraktat« drohen.²⁰ Dem wirklich Unschuldigen, den keine Pein zu einem falschen Geständnis verleiten kann, winkt, wie Konrad von Marburg »verspricht«, allein das Martyrium.²¹

Freilich, so unkompliziert, wie die Stufenfolge: Folter – Geständnis – Urteil sich bislang ausnimmt, ist der Einsatz der Tortur im Ketzerprozeß nicht. Denn seit Gratian ist der den »Leges« nicht fremde Grundsatz auch im kanonischen Recht etabliert: daß kein »durch Furcht, Betrug oder Gewalt erpreßtes Geständnis« gelte. Es habe vielmehr freiwillig (*sponte, spontanea voluntate*) zu erfolgen, »jedes Geständnis, das durch Nötigung zustande kommt, besitzt keinen Glauben«.²² Die »Glossa Ordinaria« zum »Liber Extra« bestätigt diese Lehre und darf für die Zeit um 1300 als *communis opinio* zitiert werden: Ein Geständnis gilt u. a. nur dann, wenn es *in iudicio et coram suo iudice* und *sponte et non coactus* abgelegt ist.²³ Nötigung also vereitelt die volle rechtliche Verwertbarkeit einer Aussage.

Definiert ist um 1300 zusätzlich, welche Art Furcht einem Geständnis die Geltungskraft raubt:²⁴ nämlich jene, »die einen standhaften Mann befallen kann« (*metus, qui possit cadere in constantem virum*).²⁵ Sie muß mehr sein als bloße verbale Drohung, die nur »nichtige Furcht« (*metus vanus*) wecken könnte und rechtlich unerheblich ist; soll Furcht entschuldigen, *metus iustus* sein, muß sie der »Todesangst oder Peinigung des Körpers« entspringen. So faßt Johannes Teutonicus in der »Glossa Ordinaria« zu Gratians »Dekret« zusammen;²⁶ andere Glossatoren lassen

²⁰ C. 33 (beide Rezensionen) (ed. Preger [wie Anm. 8] 223).

²¹ Vgl. Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads (wie Anm. 5) 667 mit Anm. 76. Auf die 1314 verbrannten Templer, namentlich auf Jacques de Molay, appliziert: Gestes des Chiprois c. 698 (Rec. Histor. Croisades, Doc. Armen. II) 870.

²² C. 15 q. 6 c. 1.

²³ X 2. 18. 3 v° *confessus* (ed. Venedig 1615) 482.

²⁴ Zum Nötigungsstand nach kanonist. Lehre: St. Kuttner, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt (Studi e Testi 64, Città del Vaticano 1935) 299 ff., bes. 311 f.

²⁵ Die *vir constans*-Lehre wird seit Sicardus entwickelt, von Innocenz III. dekretierend zur Norm erhoben, von Johannes Teutonicus wissenschaftlich grundlegend zusammengefaßt; von ihm auch das Zitat (zu 3. Comp. 1. 23. 1 = X 1. 40. 6 bei Kuttner, Schuldlehre, 310 Anm. 3).

²⁶ Zu C. 15 q. 6 c. 1 v° *per metum* (ed. Lyon 1555) Sp. 1063 vgl. auch ders. zu 3. Comp. 1. 23. 1 hier auch *vanus metus*) (Kuttner, Schuldlehre, 310 Anm. 3); zurückgegriffen ist hier auf Cod. 2. 19. 4 und 7; Cod. 2. 4. 13. Eingegangen ist diese Lehre in Innocenz' III.

weitere Nötigungs-Fälle gelten.²⁷ Also gerade die Wirkungsabsicht der Folter, durch peinigenen Zwang den Beschuldigten zum Geständnis der Wahrheit zu bringen, ist vom Recht diskriminiert. Ja, der Jurist darf hervorheben: »Wenn einer unter der Folter oder aus Angst vor Martern gesteht, so ist er durch das Geständnis nicht überführt und gilt nicht für geständig.«²⁸ Die Folter soll also niemanden in den Nötigungsstand versetzen, denn sie ist fragwürdig, gefährlich und kann – wie Azo gemäß Dig. 48. 18. 1. 23 lehrt – über die Wahrheit täuschen.²⁹

Angesichts derartiger Bedenken überrascht der tatsächliche Erfolg der Folter, die sich trotz aller Gegenargumente behaupten, den entstehenden Inquisitionsprozeß bestimmen und schließlich kirchliche wie weltliche Gerichte Europas beherrschen kann. Die Erklärung liefert die zeitgenössische Wissenschaft. Sie unterscheidet streng zwischen dem Vorverfahren, das die peinliche Befragung einschließen kann, und dem späteren Geständnis, das ohne aktuelle Folterung abgelegt wird;³⁰ sie harmonisiert damit die Diskrepanz zwischen dem Gewaltverbot und der tatsächlichen Pressure und mildert – ohne sie ganz zu beseitigen – die Paradoxie von Täuschung und Aufhellung der Wahrheit durch Tortur. Auch sind gewisse Formen und Grenzen zu wahren, »wer, wann und wie zu foltern ist«, die vielleicht der rechtsgelehrte Papst Innocenz IV. selbst erstmals systematisch in einer heute verschollenen »Summula« erörtert;³¹ im

Dekretalen *Ad audientiam* (X 1. 40. 4), *Sacris* (X 1. 40. 5), *Cum dilectus* (X 1. 40. 6). Die Begriffe: *iustus metus* (Dig. 4. 2. 7. 1) und *iniustus (= vanus) metus* (Dig. 42. 1. 13 pr., auch Dig. 4. 2. 6) entstammen dem römischen Recht. – In anderem Umfeld: vgl. z. B. Thomas von Aquin, S. theol. supp. q. 47 art. 2 ad 2.

²⁷ Vgl. Kuttner, Schuldlehre, 312f.; zusammenfassend die Glossa ordinaria zu X 1. 40. 6 v^o *metum mortis* (Venedig 1615) 345; oder Hostiensis, Lectura in X 1. 40. 2 und ebd. zu X 1. 40. 6 v^o *nec metum mortis* (ed. Venedig 1581) 191b/192a u. 193.

²⁸ So der für die Rechtslehre von der Folter grundlegende Traktat des Albertus Gandinus, *De questionibus et tormentis*, ed. H. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 2 Bde. (Berlin, Leipzig 1907 und 1926), II 155–177, hier 161, 29f.

²⁹ Summa Codicis zu Cod. 9. 41. (ed. Venedig 1581) Sp. 921, § 8; vgl. auch Albertus Gandinus, *De questionibus et tormentis* (wie Anm. 28) 162, 1f.

³⁰ Ich verfolge hier nicht die Entstehung dieser Ansicht, sondern belege nur ihre Gültigkeit um 1300: vgl. dazu Hostiensis, Summa aurea II *De confessis* (zu X 2. 18) (ed. Lyon 1537) fol. 95ra; Glossa ordinaria zu Dig. 48. 18. 8 pr. v^o *efficacissima* (ed. Venedig 1606) Sp. 1760; Marinus da Caramanico, Glosse zu Friedrichs II. Konstitutionen von Melfi (Lib. Augustalis) I, 28 v^o *perdurent* (ed. Neapel 1475) fol. 18va; Guilielmus Durandi, Speculum Juris II, II *De confess.* § 1,4 (ed. Venedig 1576 tom. II) 607ab; Albertus Gandinus, *De questionibus et tormentis* (wie Anm. 28) § 15 (161f.); ein deutliches Beispiel (Formularmuster): Bernard Gui, Practica III, 36 (ed. Douais [wie Anm. 11]) 138. – Vgl. auch Schünke, Folter, 160f.

³¹ Vgl. seinen Kommentar zu X 5. 41. 6 v^o *a questionibus* (ed. Venedig 1570) fol. 340ra;

folgenden kann nur kurz gestreift werden, was für unseren Zusammenhang wichtig ist.³²

Erst, wenn genügend Verdachtsmomente und Indizien vorliegen, darf mit Maßen zur Folter geschritten werden, vor allem um ein noch fehlendes Geständnis zu erzwingen.³³ Der Gepeinigte muß freilich, sollen seine Aussagen Rechtskraft gewinnen und einem Urteil zugrunde gelegt werden, auf ihnen später ohne Folter vor dem Richter förmlich verharren, d. h. gewöhnlich erneut gestehen (sogenannte Urgicht); damit wird formell die Furcht beseitigt. Unbestätigte Konfessionen unter der Folter gelten bestenfalls – manche Juristen konzедieren nicht einmal das – als *semiplena probatio* und begründen als solche schweren Verdacht, der weitere Ermittlungen samt Folter rechtfertigt, aber auch nötig macht.³⁴ Allein das Geständnis wird protokolliert, nicht das Vorverfahren, das zu ihm führt; von ihm schweigt das Protokoll in aller Regel ganz.³⁵ Die Folter selbst darf ohne neue Indizien nicht wiederholt werden.³⁶ Irrtum *in facto* entkräftet jedes Geständnis.³⁷

Im Formalen wie in der Formulierung ist man überaus präzise und vernachlässigt kein Detail. Man fragt etwa:³⁸ »Wann darf denn ein Geständnis als ›aus Angst vor der Folter gemacht‹ heißen?« und antwortet übereinstimmend: Dann, »wenn man den zu Folternden tatsächlich vor die Marterinstrumente führt, ihm dabei die Hände auf den Rücken fesselt (was Vorbereitung zur Tortur ist) und der Richter droht, er werde sofort auf die Folter gespannt, wenn er nicht gesteht«. Bleiben indessen die Hände ungebunden, so lassen sich Argumente allegieren, welche die Angst rechtlich entwerten, und vollends irrelevant ist jenes bißchen Furcht, das der Richter wecken könnte, der außerhalb der Folterkammer mit Tortur droht. *Levis enim territio tormentorum extra locum torture facta illusoria est.*³⁹ Demgemäß hat der Gefolterte, um seine Aussage zu

vgl. Kantorowicz, Altitalienischer Strafprozeß (wie Anm. 7), 337. Eine *Sum(mula) de conf(essionibus)* erwähnt Innocenz IV. zu X 2. 1. 4 v^o *confessio*. Vgl. auch Albertus Gandinus, *De questionibus et tormentis* (wie Anm. 28) § 1 ff. (156 ff.).

³² Ich stütze mich dabei auf den Traktat des Albertus Gandinus.

³³ Albertus Gandinus (wie Anm. 28) § 3 (156).

³⁴ Vgl. Anm. 30.

³⁵ Albertus Gandinus (wie Anm. 28) § 24 (166 f.).

³⁶ Darauf hat schon H. C. Lea, *Geschichte der Inquisition im Mittelalter*, 3 Bde. (Bonn 1905–1913) I, 473 hingewiesen; in Bologna ist das freilich anders, vgl. Kantorowicz, *Albertus Gandinus* I, 134, 144 f., 359 (nr. 130), im Protokoll wird auf die Folter verwiesen. Unrechtmäßige Folter wurde bestraft, ebd. 202, nr. 20 (III) (aus einem Syndikatsprozeß gegen einen ehemaligen Podestà).

³⁷ Albertus Gandinus (wie Anm. 28) § 20 (164).

³⁸ Ebd. § 23 (166).

³⁹ Alles nach Albertus Gandinus (wie Anm. 28) § 26 (167 f.).

bestätigen (*ad perseverandam*), »an einen anderen öffentlichen Ort geführt zu werden und nicht im Anblick der Folterbank« zu bleiben.⁴⁰ Freiwillig und ohne Furcht ist – so dürfen wir aus derartigen Erörterungen folgern – jenes Geständnis, das fern von Folterinstrumenten abgelegt wird. Die Spontaneität ist ebenso formal definiert wie die Wahrheit. Es bleibt im übrigen der Willkür des Richters überlassen, welche Frist er zwischen Tortur und Perseveration (oder Urgicht) gewährt, oder wie oft diese letzte wiederholt werden soll.⁴¹ Die Bestätigung (Urgicht) kann zudem in der Form eines Verhöres mit Geständnis erfolgen und ist ihrem Wesen nach stets spontan, also freiwillig und ohne Folter abgelegtes Geständnis,⁴² mag die Tortur auch noch so schwer gewesen sein, die den Geständigen zuvor zermürbte. *Confessio in tortura extorta postea ratificata dicitur spontanea, si ex intervallo est ratificata* lehren später Baldus und Bartholus.⁴³

Genug der Folter-Formalitäten! Diese verfahrensrechtlichen Vorbe-merkungen bleiben nicht ohne Konsequenz für die Beurteilung des Templerprozesses und seiner zentralen Gestalt, des Großmeisters. Soweit ich sehe, fehlt bislang trotz aller Popularität, die dieser Prozeß seit je genießt, eine befriedigende moderne rechtshistorische Untersuchung zu ihm, ein Mangel, dem die folgenden Beobachtungen zwar nicht abhelfen können, an dem sie aber doch einhaken müssen.

II.

Philipp IV. läßt auf Antrag des Großinquisitors die Templer verhaften; trotz *vehemens suspicio*, die sachlich hier nicht, wie zu erwarten wäre, von der jede Untersuchung erübrigenden *violenta suspicio* distinguiert ist, »kann die Wahrheit anders nicht gefunden werden«.⁴⁴ Die Inquisition hat also erst noch den Schuldbeweis zu erbringen, das vorgeworfene Verbre-

⁴⁰ Ebd. § 28 (169).

⁴¹ Ebd. § 29 (169). Zur Wiederholung vgl. oben S. 392 mit Anm. 17.

⁴² Dies geht z. B. aus den Protokollen des Templerprozesses hervor; vgl. M. Michelet (Ed.), *Procès des Templiers*, 2 Bde. (Coll. de doc. inédits, 1^{re} ser. Hist. pol., Paris 1841) bes. z. B. II, 287 ff.

⁴³ Vgl. *Repertorium Domini Joan. Bertachini Firmani... Nunc vero industria... Aemilii Maria Manolessi... tumulatum...* (Venedig 1570) I fol. 439ra. – Ein »schönes« Beispiel dafür aus dem späteren 13. Jh. bei Kantorowicz, *Albertus Gandinus* I, 359: *depositus a tormentis dixit et confessus fuit sua spontanea voluntate*; oder aus den Templer-Verhören in Poitiers 1308 nr. 29 (Schottmüller, *Untergang* II, 65): *positus... in duris tormentis... dixit, quod post predicta tormenta fuit positus per tres septimanas... ad panem et aquam et... postquam confessus est predicta spontanea voluntate sine aliqua coactione*.

⁴⁴ Vgl. den Verhaftungsbefehl: Lizerand, *Dossier*, nr. 2, S. 16 ff.; zur Terminologie: Anm. 14.

chen ist, zumindest soweit es die einzelnen Ordensbrüder betrifft, noch nicht notorisch und das kirchliche Verfahren ist nötig. Soweit folgt alles dem geltenden Recht. Einzig des Königs Folterbefehl⁴⁵ gegen die inhaftierten Templer steht in rechtlichem Zwielicht. Nicht die durch königliche Beamte angewandte Tortur vermag dabei das zeitgenössische Empfinden zu trüben, sondern daß auf des Königs, mithin auf eines nicht zuständigen Richters Geheim-Befehl hin, zur peinlichen Befragung geschritten werden soll und auch wird, noch bevor die Inquisiten ihrem kirchlichen Richter vorgeführt sind. Dieser inkorrekte Verfahrensgang⁴⁶ hat erhebliche Konsequenzen für die rechtliche Verwertbarkeit seiner Ergebnisse. Die auf diesem Wege erzielten Geständnisse erforderten ja, wie angedeutet, auf jeden Fall weitere Untersuchungen durch den zuständigen Richter. Doch Philipps IV. mangelnde Korrektheit hemmt das anlaufende Verfahren nur scheinbar, in Wahrheit beschleunigt sie es erheblich. Denn im Kriminalprozeß genügt um 1300 *allein* das *spontane* Geständnis zur Verurteilung bis hin zum Tode, während eine erfolgte *confessio* – »selbst wenn zehnmal wiederholt« – ohne bereits vorliegende andere Indizien überhaupt nicht trägt.⁴⁷ Um also jeglichen Zweifel und verzögernde, im Effekt ungewisse Untersuchungen auszuschließen, bedarf es *freiwilliger* Geständnisse vor dem zuständigen Richter. Philipps IV. inkorrekt Folterbefehl fördert derartige Spontaneität durch den einkalkulierten Richterwechsel⁴⁸. Der von einem inkompetenten Richter »weich« gefolterte Inquisit⁴⁹ wird nach Überstellung an den zuständigen Richter spontan, d. h. ohne von diesem Richter angedrohte oder angeordnete Tortur, gestehen, und nur jene seltenen Fälle, in denen der Inquisitor trotz voraufgehender Präparation des Angeklagten durch den falschen Richter, selbst die peinliche Befragung befehlen muß,⁵⁰ führen dann zu

⁴⁵ Vgl. Anm. 4.

⁴⁶ Daß das in inkorrektem Verfahren gewonnene Geständnis zum Urteil nicht genügt, betont Papst Clemens V. in seiner Auseinandersetzung mit Guillaume de Plaisians im Juni 1308 in Poitiers, vgl. den engl. Bericht dazu: ed. L. Blancard, Documents relatifs au procès des Templiers en Angleterre; Rév. des sociétés savantes des départements, IV^e sér. tom. 6 (1867, ersch. Paris 1868) 416–420, hier 417. – Zum Verfahren vgl. bes. X 2. 1. 4. – Zur Kritik an Philipps IV. Vorgehen vgl. auch das Gutachten der Pariser Theolog. Fakultät für den König vom 25. 3. 1308: Chart. Universitatis Paris. (Weiterhin CUP) (ed. H. Denifle, E. Chatelain, 4 Bde., Paris 1889–97) II 125 ff., hier 126. = Lizerand, Dossier, 62.

⁴⁷ Vgl. Baldus, De Confessionibus; zit. nach dem Druck in: Guilielmus Durandi, Spec. Jur. (ed. Venedig 1576) II 617a. – Daß eine *confessio... metu... tormentorum* ohne Urgicht nichtig ist, wurde schon gesagt, vgl. Anm. 30.

⁴⁸ Lizerand, Dossier, Nr. 2 (24–6): *enquerront de eus premierement et puis apeleront les commissaires de l'inquisiteur.*

⁴⁹ Daß tatsächlich so verfahren wurde, hat Finke, Untergang I, 159 ff. gezeigt.

⁵⁰ Das wird z. B. deutlich in Finke, Untergang II, 342 ff., nr. 156. Das Verhörprotokoll

bloßen Foltergeständnissen und rechtfertigen die entsprechenden Vorbehalte.⁵¹ Dies alles gilt prinzipiell natürlich auch im Verfahren gegen den Großmeister des inkriminierten Ordens.

Die Persönlichkeit Jacques de Molays scheint unumstritten:⁵² Sein jüngster Widerruf eines ersten, den Orden tatsächlich vernichtenden Geständnisses und sein unmittelbar darauf verfügbarer Tod auf dem Scheiterhaufen am 18. März 1314 gelten gewöhnlich als zu spät entwickelter und deshalb sinnloser Heroismus eines Mannes, der, als es auf ihn ankam, versagte. Heroisch sei er nur an seinem letzten Tag, befindet der französische Erforscher des Templerprozesses G. Lizerand.⁵³ Ohne echte Not, das soll heißen: ohne wie andere Ordensangehörige tatsächlich der Folter unterworfen zu sein, aus bloßer Angst vor ihr, »par faiblesse de caractère«, habe er unverständlicherweise, vielleicht aus irgendwelchen taktischen Erwägungen heraus, den gegen seinen Orden fälschlich erhobenen Häresieverdacht vor wechselnden Untersuchungskommissionen und nie – wie er eigentlich wollte – vor dem Papst in entscheidenden Punkten frühzeitig eingestanden, zwar bald widerrufen, um ihn doch sogleich auf neue zu bestätigen, durch Geständnis und schwankende, widersprüchliche Haltung zusätzlich allen, seinem Befehl regelgemäß strikt unterworfenen Ordensmitgliedern eine mögliche wirksamere Verteidigung genommen, ja die Rettung des Ordens verhindert. »Gegen den Vorwurf, daß er der Hauptzerstörer seines Ordens geworden ist, wird man ihn nicht verteidigen können«, resümiert Heinrich Finke, dem die Aufklärung des Templerordens so viel Entscheidendes verdankt.⁵⁴ Der Großmeister als

vermerkt ausnahmsweise, wer durch die Inquisition gefoltert wurde; bei ihnen fehlt das sonst erscheinende *sponte, nulla coactione*. Doch bezieht sich diese Spontaneität allein auf das Verfahren vor den Inquisitionsbeamten; was zeitlich diesem vorausging, ist damit nicht erfaßt. In nr. 156 haben von insgesamt 24 Zeugen 6 erst nach Folter gestanden.

⁵¹ Diese wenigen Foltergeständnisse erwähnt z. B. Plaisians in seiner Rede vom 29. Mai 1308: Finke, Untergang II, 143 (*aliqui post tormenta*); vgl. unten S. 402.

⁵² Ältere Urteile fassen zusammen: K. Schottmüller, Der Untergang des Templer Ordens (2 Bde., Berlin 1887) I 384 ff.; A. Trunz, Zur Geschichte des letzten Templermeisters (Fribourg 1919); W. Schwarz, Die Schuld des Jakob von Molay, des letzten Großmeisters der Templer: Welt als Geschichte 17 (1957) 259–279. Zuletzt: Marie-Luise Bulst-Thiele, *Sacrae Domus Militiae Templi Hierosolymitani Magistri*. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/1119–1314 (Abhandlungen Göttingen 1974) 295 ff.; M. Barber, James of Molay, the last Grand Master of the Order of the Temple: *Studia Monastica* 14 (1972) 91–124; ders., Trial, 13 ff.

⁵³ G. Lizerand, Les dépositions du grand maître Jacques de Molay au procès des Templiers (1307–1314): *Moyen Age* 26 (1913) 81–106, hier 106; das oben im Text folgende Zitat ebd. 105; vgl. auch Lizerands abwertendes Urteil in ders., Clément V et Philippe IV, 90f.

⁵⁴ H. Finke, Nachträge und Ergänzungen zu den *Acta Aragonensia* (I–III), in: Ges.

feiger Schwächling, als falscher Mann an der Spitze des auf Kampf geschulten Ritterordens – in dieses hier etwas zugespitzte Urteil münden in der Regel⁵⁵ moderne wissenschaftliche Darstellungen vom Untergang des Templerordens.

Die Quellen sind indessen nicht so eindeutig, daß sie das skizzierte Urteil über Molay (und damit über den Templer-Prozeß insgesamt) rechtfertigen, ja sie beweisen – wie mir scheint – unzweifelhaft das Gegenteil dessen, was man bisher meinte ihnen entnehmen zu können: statt eines folterfreien, unzeitigen Geständnisses beweisen sie schwerste Folterungen Jacques de Molays als Ursache seines ersten, entscheidenden »Schuldbekenntnisses« und statt irrationaler Widersprüchlichkeit im Gebaren nach diesem »Bekenntnis« zeigen sie unbeirrbar Festigkeit (nicht Starrheit) in der Haltung des Großmeisters, der in Übereinstimmung mit dem Ordensprivileg freilich vergebens auf die einzige Chance zur Rettung des Ordens setzt: seine freie Vernehmung unmittelbar vor und durch Papst Clemens V.

Beginnen wir mit der Folter. Bald nach der schlagartigen Verhaftung aller in Frankreich zu greifenden Ordensangehörigen in den Morgenstunden des 13. Oktober 1307, eines Freitags, setzen Berichte ein, die von Folterung auch und zuerst des Großmeisters sprechen. Sie stammen aus aragonesischen Templerkreisen, berufen sich aber auf – soweit nachprüfbar – gut unterrichtete Informanten in Paris selbst.⁵⁶ Gerüchte, von einem Johanniter ausgehend, also nicht templerische Eigenpropaganda, wollen sogar von Molays Tod unter der Folter wissen.⁵⁷ Sie irren sich lediglich in der Person, nicht in der Tatsache des damaligen Foltertodes von Templern. Die Haft selbst förderte den Suicid: »einige erhängten sich mit einem Strick, andere brachten sich um, andere stürzten sich zu Tode«, bestätigt ein unverdächtig Zeuge, der königliche Minister Guillaume de Plaisians.⁵⁸ Alle diese Hinweise gipfeln in einem packenden Bericht: Von den französischen Inquisitoren und Königsräten zur Verurteilung in Paris eigens dazu delegierten Kardinälen überantwortet, habe Jacques de Molay zunächst bestätigt, gestanden zu haben, seine Bereitschaft, vor allem Volk von Paris einen viel größeren Irrtum zu bekennen erklärt, sei

Aufsätze zur Kulturgesch. Spaniens (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 1. Reihe 4, 1933) 355–536, hier 391; Finke bleibt auch in LThK 17 (1935) Sp. 259f. bei diesem Urteil. Vgl. auch ders., Untergang I, 168ff.

⁵⁵ Zurückhaltender: Bulst-Thiele, Prozeß (wie Anm. 2) 398f.: »sein Ehrgeiz und sein Versagen«. Barber, James of Molay (wie Anm. 52) 110: »a confused and frightened man«.

⁵⁶ Finke, Untergang II, nr. 40 (61f.).

⁵⁷ Finke, Untergang II, nr. 41 (62)

⁵⁸ So im Entwurf seiner Rede vor Papst Clemens V. vom Mai 1308: Finke, Untergang II, nr. 87 (137) = Lizerand, Dossier 116 (V).

zu diesem Zweck mit etwa 40 Brüdern einer eilig herbeigerufenen Menge gegenübergestellt und auf ein Podest postiert worden, habe da aber seinen Mantel abgelegt, sich bis auf die Haut entblößt, seine bis auf Knochen und Sehnen zerrissenen Arme und die über Brust, Rücken, Bauch und Oberschenkeln abgezogene Haut enthüllt. »Seht, ihr Herren, daß sie uns sagen ließen, was sie wollten.« »So wie ihr mich seht, so sind auch alle anderen ohne Schuld.« Die Kardinäle seien in Tränen ausgebrochen, hätten sich geweigert über Unschuldige das schon erwartete Urteil zu sprechen und seien zum Papst zurückgeeilt, der sich seinerseits dem königlichen Drängen auf Verurteilung widersetzt habe und lieber sterben wolle, als Gerechte bestrafen.⁵⁹

»Schade . . ., daß alle diese schönen Geschichten nicht wahr sind, nicht wahr sein können!« Es ist wieder Heinrich Finke, der den von ihm selbst erst entdeckten melodramatischen Bericht mit einem bis heute gültigen Verdikt verwirft; er »muß falsch sein«.⁶⁰ Schon die Zeitgenossen hätten sich in eine Fiktion hineingelebt, um die gewaltige Schuld des Großmeisters am Untergang seines Ordens abzuwälzen. Molay sei »niemals« gefoltert worden, das besage »untrüglich« ein Nogaret nahestehendes, vielleicht sogar von ihm selbst verfaßtes positives Gutachten zur Vernichtung des Ordens (vom Frühjahr 1310),⁶¹ und das behaupte außerdem Guillaume de Plaisians vor Papst Clemens V. (in seiner Rede vom 29. Mai 1308).⁶² Zumal jenes Gutachten atme »eine Mißachtung, die Jacques de Molay durch sein konfuses, schwankendes Verhalten vollauf verdient«

⁵⁹ Finke, *Untergang II*, nr. 75 (114ff.) hier 116f. – Die Tatsache und der ungefähre Zeitpunkt des Widerrufs (Ende Dezember 1307) stehen fest: Finke, *Untergang II*, nr. 69 (102) = Lizerand, *Dossier*, 70–72; vgl. dazu auch Plaisians' Rede vor dem Papst vom 29. Mai 1308: Finke, *Untergang II*, nr. 88, hier 143f.; ferner: die Aussage des Templer-Priesters Johannes de Folliaco bei Schottmüller, *Untergang II*, 37. Zu den Kardinallegaten vgl. auch Lizerand, *Clément V et Philippe IV*, 441, nr. 10 (1308 Juni 27).

⁶⁰ Finke, *Untergang I*, 168f. u. 187; auch zum Folgenden.

⁶¹ Dieses Gutachten: Finke, *Untergang II*, nr. 69 (101–107) = Lizerand, *Dossier*, nr. V, 3 (70–82). Finke (und mit ihm Lizerand) datieren zum Frühjahr 1308, doch hat Barber, *Trial*, 150ff. zu Recht auf das Frühjahr 1310 als terminus post quem verwiesen. Die Umdatierung wirkt sich erheblich auf die Beurteilung des Stückes aus, vgl. unten S. 405f.

⁶² Die Rede ist nicht im Wortlaut erhalten, sie kann aber aufgrund verschiedener Berichte rekonstruiert werden: 1) »Entwurf«: Finke, *Untergang II*, nr. 88 (135–140) = Lizerand, *Dossier*, nr. VIII, 1 (110–124); 2) Bericht an König Jakob II. v. Aragon: Finke, *Untergang II*, nr. 88 (140–150); 3) Überlieferung aus St. Albans (*Ann. reg. Edwardi I., Script. rer. Brit. [Rolls Series] 28, 2, 492–497* – ohne direkten Hinweis auf Jacques de Molay!); 4) schlechte Überlieferung einer engl. Übersetzung einer an sich gut informierten Vorlage: Blancard, *Documents* (wie Anm. 46). Danach besteht kein Zweifel, daß Plaisians tatsächlich auf Jacques de Molays »spontanes« Geständnis zu sprechen kam.

habe.⁶³ Der quellenkritisch geschulte Historiker vertraut hier also vorbehaltlos und uneingeschränkt der (übrigens, wie zu zeigen ist, an entscheidender Stelle falsch verstandenen)⁶⁴ Propaganda derer, die den Untergang des Ordens organisieren, und er findet darin bis heute die volle Zustimmung der Fachgenossen, die sich der Folter-Frage auf Grund der Quellen zugewandt haben. Die Feststellung: »Molay...had not...actually been tortured«⁶⁵ gilt als quellenmäßig gesichert, begründeter Widerspruch gegen die scheinbare Tatsache wird nirgends erhoben. Wie weit aber ist der königlichen Propaganda zu vertrauen?

Das von Finke verdächtigte Melodram läßt auffallenderweise zu keinen langen quellenkritischen Erörterungen ein. Es ist einem im Original im Templerarchiv zu Barcelona erhaltenen höchst informativen, in sich widerspruchsfreien Schreiben eines unbekanntes Leget F. (aus Paris?) an einen ebenso unbekanntes Bernart F. in Mallorca vom Frühjahr 1308 entnommen, dessen überprüfbare Nachrichten auch von Finke durchweg für korrekt gehalten werden,⁶⁶ dessen Sondergut demnach so lange in seiner Zuverlässigkeit nicht angezweifelt werden darf, solange es in sich schlüssig und mit den anderen erhaltenen Quellen kompatibel ist. Angezweifelt werden – dies ist zu betonen – lediglich die geschilderten Umstände, die aufgebauscht seien, nicht die Tatsache des Molayschen Widerrufs, die feststeht; für die Weihnachtszeit 1307 – damals findet das fragliche Verhör durch die Kardinallegaten in der Tat statt – sei eine Versammlung des Pariser Volkes sonst nicht belegt, Molays dramatische Präsentation der Foltermale müsse deshalb und aus den erwähnten Gründen gegen die Foltermär einer den Großmeister rechtfertigenden Phantasie entsprungen sein.⁶⁷ Doch beide Argumente schlagen nicht durch! Was die Volksversammlung betrifft, so genügt der Hinweis, daß das Schweigen anderer Quellen über eine kurzfristig (*de present*) von den Kardinälen einberufene Versammlung keinesfalls als ernstes, schon gar nicht als zwingendes Argumentum e silentio gewertet werden darf.⁶⁸ Die übliche

⁶³ Finke, Untergang I, 169.

⁶⁴ Vgl. unten S. 406.

⁶⁵ Barber, Trial, 65.

⁶⁶ Finke, Untergang II, nr. 75, 114 ff.; dazu ebd. I, 168 ff. und bes. 184 ff. Auch, was der Briefschreiber über Philipps IV. 80-Punkte-Programm zur Reform der Ritterorden und Kreuzzugsituation mitteilt, genießt Finkes Vertrauen; vgl. ders., Zur Charakteristik Philipps des Schönen: MIÖG 26 (1905) 201–224, hier 217 ff.

⁶⁷ Vgl. Lizerand, Dépositions (wie Anm. 53) 87 ff.; Barber, James of Molay (wie Anm. 52) 113 f.; ders., Trial, 65 mit Anm. 89 u. 76 ff.; Bulst-Thiele, Prozeß (wie Anm. 2) 396 Anm. 85. – Zum Widerruf: vgl. Anm. 59.

⁶⁸ Die mit der Inquisition Beauftragten dürfen, *prout dicto negocio fidei videritis expedire* (wie es in den päpstlichen Inquisitions-Bullen des 13. Jh. regelmäßig heißt), Volk und Klerus

Interpretation der beiden Texte aber, auf die alles ankommt, und die Molays Folterung zu bestreiten scheinen, hält der Kritik nicht stand.

In einer Konsistorialrede vor Papst Clemens V. am 29. Mai 1308 in Poitiers kommt Guillaume de Plaisians auch auf die Folterfrage zu sprechen.⁶⁹ Er preist den großen Sieg Christi, den er durch den König von Frankreich über seine Feinde, den häretischen und von scheußlichstem Schmutze starrenden Templerorden, errungen habe. Erfreulich und wunderbar sei dieser Sieg, weil Gottes Vorsehung sich einen Diener – den König – erwählt, weil Gottes Milde im Papst – durch dessen Aufenthalt in Frankreich – einen vom König persönlich zu konsultierenden Lehrmeister geschickt, und weil Gottes Weisheit den Prozeß gegen die Templer ordnete, indem sie den Großmeister mit den Ordensoberen und »fast allen Brüdern aus Übersee« – zur Gefangennahme – in Frankreich weilen ließ. »Gewiß ist das von Gott gefügt«, sei Plaisians fortgefahren, »auf daß die Wahrheit des Geschehens um so heller erstrahle. Der Großmeister hat nämlich selbst freiwillig und ohne Folter alles gestanden«, sogar schon vor seiner Verhaftung hätte er Andeutungen über seine Schuld gemacht. »Auch viele Brüder gestanden ohne Folter ihre Fehler . . ., manche indessen nach Folterung.« Doch hätten einige trotz ihrer Geständnisse, von der römischen Kirche, die ihnen helfen wolle, bestärkt widerrufen. Man wisse aber, wer dahinter stehe. Nach dieser kaum verhüllten Drohung gegen die in Frankreich weilende Kurie eilt Plaisians endlich auf das Beweisziel der langen Rede zu; durch die Geständnisse sei die Verdorbenheit des Ordens im vollsten Sinne der Jurisprudenz notorisch und der Papst habe deshalb doch alsbald seine Entscheidung zu fällen.

Agitatorische Absicht führt somit die Feder, nicht verfahrensrechtliche Präzision in den Details. Der Hinweis auf die Geständnisse soll den

einberufen, vgl. Bernard Gui, *Practica IV* (ed. Douais) 192 (j.), der hier die einschlägigen Urkunden zitiert. – Barber, James of Molay (wie Anm. 52) 114 behandelt den im Brief des Legat F. erwähnten Auftrag der Kardinäle »to give judgement« als Argument für den fiktiven Charakter der ganzen Aussage des fraglichen Briefes. Doch ist dies nichts weiter als ein Zirkelschluß, da wir neben diesem Brief keinerlei Quelle besitzen, die irgendetwas über den Auftrag der beiden nach Paris gesandten Kardinäle aussagt. Nur soviel läßt sich wahrscheinlich machen, daß sie gemeinsam mit dem König handeln sollten (vgl. den Text des zum Widerruf auffordernden Kassibers: Schottmüller, *Untergang II*, 37); dies spricht eher für einen definitiven Akt, als für eine der zahlreichen »Geständnis«-Wiederholungen, vermag also die Glaubwürdigkeit des Briefes des Legat F., der ebenfalls das Zusammenwirken von Legaten und König erwähnt, eher zu unterstreichen, als zu diskreditieren. – Es erscheint nötig, daran zu erinnern, daß zumindest einer der Legaten, Berengar Frédol, ein großer Kanonist war; er gehörte zu den drei Kompilatoren des »Liber Sextus«: A. M. Stickler S.D.B., *Historia Juris Canonici Latini Institutiones Academicæ I Historia Fontium* (Pontificium Athenaeum Salesianum, *Facultas Jur. Can.*, Turin 1950) 259.

⁶⁹ Vgl. Anm. 62.

zögernden Papst zu größerer Eile bei der Verurteilung der notorisch ketzerischen Templer treiben. Der Gang des Verfahrens kann im Hintergrund bleiben, solange seine Ergebnisse verwertbar sind, solange also die uneingeschränkte Gültigkeit der Templergeständnisse nicht angezweifelt wird; und Plaisians deutet nicht die Spur eines Zweifels an: Ihm geht es nicht um den Nachweis der Freiwilligkeit des Geständnisses, die für ihn feststeht; er benutzt vielmehr diese Freiwilligkeit um Gottes ordnendes Eingreifen in die Affäre zu belegen. Eine rechtsgültige, zur Verurteilung ausreichende *confessio* aber kann nur in einem korrekten Verfahren vor dem zuständigen Richter, Ordinarius, Inquisitor oder ihren Vertretern, abgelegt werden. Ein Geständnis vor einem nichtzuständigen Kommissar, etwa einem Königsbeamten, hätte lediglich einen Verdacht begründen können und damit das Verfahren nicht urteilsreif gemacht, sondern nur die kirchlichen Untersuchungsorgane in Bewegung gesetzt. Plaisians wäre damit nicht gedient. So steht fest,⁷⁰ daß er Molays und der anderen Brüder maßgebliche Geständnisse vor dem zuständigen Richter zitiert: Der Großmeister hatte in der Tat vor dem Generalinquisitor Frankreichs, dem Dominikanermönch und königlichen Beichtvater Guillaume von Paris, am 24. Oktober 1307 gestanden. Das Protokoll ist erhalten, es bietet, wie zu erwarten, keinen Hinweis auf Folter, zitiert aber die obligatorische, von Molay unter Eid verneinte Frage, ob er »aus Frucht oder Angst vor Foltern, Kerker oder aus einem andern Grunde irgendetwas Falsches behauptet, seiner Aussage untergeschoben oder die Wahrheit verschwiegen« habe.⁷¹ Da Molay jetzt nicht mit gebundenen Händen vor Folterinstrumenten steht, kann er gar keine positive Antwort geben. Am folgenden Tage wird er in Anwesenheit der Prälaten, Magister und Baccalare von Paris erneut verhört und gesteht, wieder ohne Folterung, doch mit beachtlicher Abweichung von der Aussage des Vortages, abermals; im Anschluß daran fordert er wohl, auch jetzt ungefoltert, alle französischen Ordensbrüder schriftlich auf, gleichfalls ein Geständnis abzulegen.⁷²

⁷⁰ Der englische Bericht sagt es ausdrücklich, ed. Blancard (wie Anm. 46) 416 unten. Auch aus der an Jakob II. von Aragon berichteten Fassung der Rede geht das hervor: Molay habe gestanden: *pro se... et pro ipso ordine* (Finke, Untergang II, 144). Das bezieht sich nicht auf das Geständnis vor dem Inquisitor (vgl. Anm. 71), wo die den Orden einschließende Wendung fehlt, sondern auf jenes vor der Universität (vgl. Anm. 72).

⁷¹ Michelet, Procès II, 305 f. = Lizerand, Dossier, nr. III, 2, 32–36.

⁷² Finke, Untergang II, nr. 149, 307–309 und CUP II, nr. 666, 129 f. – Das Protokoll vom 24. Oktober (wie Anm. 71) spricht von schlichter Abnegation Christi und vom Bespeien des Kruzifixes: *dicit... quod non sput nisi semel, et de hoc bene recordatur*. Die Universität hingegen bezeugt Molays Geständnis: *ter abnegavit Jhesum, bis sput versus crucem et semel iuxta in terra*. In Chinon (unten S. 413 Anm. 101) bezeugt Molay: *abnegavit*

Guillaume de Plaisians hat also, gestützt auf diese Ereignisse, durchaus korrekt über Molays Geständnis gesprochen, dessen Freiwilligkeit nach mittelalterlicher Auffassung kaum deutlicher bekundet werden kann; dennoch geht die kategorische Ablehnung der Folterberichte zu weit. Der moderne Psychologe, Jurist oder Historiker beurteilt als freiwillig nur jene Handlung, die ohne auf sie hinwirkenden, fremden psychischen oder körperlichen Zwang, aus eigenem Entschluß, vollzogen wird, und der Tatbestand gilt nur dann als ohne Folter festgestellt, wenn Verfahrensumstände und -verlauf frei von Folter sind. H. Finke sieht das nicht anders; so deduziert er aus Plaisians' Worten gemäß modernem Verständnis von *sponte et sine tormentis*: Der Großmeister sei im Zusammenhang mit dem Templerprozeß »nie« gefoltert worden. Die späteren Interpreten der fraglichen Quellen sind ihm darin gefolgt. Das aber hatte der mittelalterliche Jurist keineswegs behauptet, wenn er sagt, Molay habe freiwillig und ohne Folter alles gestanden. Während Plaisians allein das Geständnis vom 24. Oktober 1307 vor dem Inquisitor und vor allem die Wiederholung vom folgenden Tage im Auge hat, impliziert Finke das ganze zum Geständnis führende Verfahren. Plaisians' Rede beweist somit nicht, daß Molay »niemals« gefoltert worden sei, sondern nur, was ohnehin bekannt, daß von ihm ein Geständnis vorliegt, das er – nach mittelalterlicher Auffassung – »frei und ohne Folter«, also nicht im Anblick von Folterinstrumenten, abgelegt hat.⁷³

Der zweite zu betrachtende Text, das aus Nogarets Umkreis oder von ihm selbst stammende anonyme Gutachten, ist einerseits deutlicher noch als Plaisians Angaben, andererseits dunkler und anspielungsreicher und damit ausführlicherer Bemerkungen bedürftig.⁷⁴ Deutlicher ist es im Hinblick auf das Problem der Freiwilligkeit des Geständnisses, dunkler durch die zu einer negativen Beurteilung des Großmeisters verflochtenen

ore, non corde, et sputit non supra crucem set iuxta (Finke, Untergang II, 328). Änderte Molay von einem auf den anderen Tag die Aussage? Oder stand die 3fache Verleugnung in seinem Brief (vom 25. Oktober) an die Ordensbrüder? Man gewinnt den Eindruck, unterschiedliche Redaktionen der dem Großmeister suggerierten oder befohlenen Aussage zu greifen, oder daß Molay bei diesen so eklatant voneinander abweichenden Aussagen nicht bei vollem Bewußtsein war. Die dreifache Verleugnung findet sich schon im Verhaftungsbe-
fehl: Lizerand, Dossier, 18 u. 27.

⁷³ Auch Plaisians' folgende Unterscheidung zwischen Templern, die ohne Folter, und solchen, die nach Folterung ihre Verbrechen gestanden, nötigt nicht zur Annahme, Jacques de Molay sei überhaupt nie gefoltert worden, und zwingend deduziert werden darf diese Folgerung schon gar nicht, wie die Ausführungen über den Folttereinsatz im Häresieprozeß zeigen. Plaisians' Unterscheidung besagt somit lediglich, daß ihm Geständnisprotokolle vorlagen, die nach seiner Auffassung das eine bzw. das andere zu erkennen gaben. Es sind i. d. T. vereinzelt Hinweise auf Tortur in Geständnisprotokollen überliefert.

⁷⁴ Vgl. Anm. 61.

Andeutungen, die das ganze Verhalten des Gefangenen nach seinem Geständnis ins Zwielficht rücken sollen. Das Gutachten ist nur in zeitgenössischen Abschriften erhalten und stammt wohl aus dem Frühjahr 1310, sicher nicht vom Frühjahr 1308, wie Finke annimmt. Es behandelt vier Fragenkomplexe, von denen hier nur die Beantwortung des ersten interessiert.

Wie sei gegen Molay vorzugehen, der zunächst gestanden hätte, wessen er angeklagt war, später indessen behauptet, aus Furcht vor Pein (*pena*) bekannt zu haben, dann zum dritten Mal seine Aussage geändert und sein erstes Geständnis bekräftigt hätte, und der vielleicht gegenwärtig erneut anders aussagen würde? Es sei aber nach den Regeln beider Rechte ganz unzulässig, ein in aller Öffentlichkeit gemachtes Geständnis durch eigenes Zeugnis zu entkräften. Fest stehe dagegen, daß der Großmeister seine Vergehen freiwillig in Anwesenheit zahlreicher Zeugen vor dem Inquisitor gestanden habe, mehrere Tage bei diesem Geständnis geblieben sei, bevor er es vor Inquisitor, mehreren Ordensleuten und der Universität Paris erneut abgelegt habe. Anschließend sei er abermals mehr als zwei Monate bei diesem Geständnis geblieben, habe von Anfang an heftig seine weltliche Schamhaftigkeit beklagt und einmal gebeten, man möge ihn doch foltern, damit seine Brüder ihm nicht vorwerfen könnten, er hätte sie freiwillig vernichtet. Man habe ihm geantwortet, es gäbe genug Zeugen, die öffentlich gegen ihn aussagten, deshalb sei er nicht zu foltern. Man habe ihm keine Angst gemacht. Die nichtige Furcht vor einer sich selbst ausgemalten Folter (*vanus timor pene figure*) könne einen Mann nicht so standhaft (*constanter*) dazu bewegen, so Schlimmes zu bekennen. Weil es also so viele Zeugen gegen ihn gäbe und sein eigenes, so oft wiederholtes Geständnis und dazu die vielen Aussagen der anderen Templer, so sei es unmöglich, daß der Großmeister nichts gewußt habe, und niemand dürfe zweifeln, daß der Schuldbeweis trage. Es sei zudem nicht weiter verwunderlich, sollte er später erneut seine Aussage ändern; denn nach Gottes geheimem Urteil dürfe ein derartiger Meister an Blasphemien nicht bei einer Aussage verharren, so daß er zum Exempel bestraft werden müsse und die Kirche sich ohne Skandal eines solchen Mannes nicht erbarmen dürfe.

Die Absicht dieser ganz juristischem Sachverstand verpflichteten und auf peinliche Korrektheit achtenden Ausführungen ist evident. Es geht ihnen in keiner Weise um das Ableugnen von Foltern, um damit ein angezweifertes Geständnis zu retten; wäre das letztlich doch überflüssiger Aufwand, da Clemens V. mittlerweile längst Molays Geständnisse als gültig akzeptiert hat;⁷⁵ sie sollen den Großmeister vielmehr als einen

⁷⁵ Vgl. die Bulle »*Faciens misericordiam*« vom 12. August 1308 (Regestum Clementis

Mann bloßstellen, der keinerlei Gnade mehr verdiene. Nicht Molays Schuld steht zur Debatte, sondern seine Bestrafung. Er darf weder als *vir constans* erscheinen, den *iustus metus* befiel, also Angst um Leib und Leben; in diesem Falle wäre seine *confessio* nichtig und neuerliche Untersuchung nötig. Noch soll Molay lediglich des *vanus metus* bezichtigt werden, der seine Geständnisse zwar nicht wertlos aber vielleicht diskutabel gemacht, der vor allem aber seinen Widerruf nicht ins rechte Licht gerückt hätte. Der Großmeister wird vielmehr als »standhafter Mann« gezeigt, der, um sein Gesicht zu wahren, nicht einmal die Folter scheue und im übrigen ein furchtloser, bei seinen Blasphemien verharrender Häretiker, ein Obstinat sei. Daraus wird dann die entscheidende Konsequenz gezogen: daß die Kirche – will sie keinen Skandal provozieren – diesem Manne ihr Erbarmen versagen und ihn zu exemplarischer Bestrafung dem weltlichen Gericht zu überlassen habe. Finke und die seiner Interpretation folgenden Historiker haben hier den Sinn dieser Ausführungen des Gutachtens völlig mißverstanden. Der Gutachter will den Großmeister gerade nicht als konfus schwankenden Schwächling der Verachtung preisgeben, sondern ihn als nur scheinbar abschwörenden, rückfälligen und notorischen Ketzler bloßstellen.⁷⁶ Am Ende seiner Ausführungen über Jacques de Molay fügt der Autor übrigens hinzu: Gleiches wie für den Großmeister gelte für Bruder Hugo de Pairaud, den Visitor Frankreichs und nach dem Großmeister zweiten Mann im Orden,⁷⁷ und ihresgleichen – eine Bemerkung, deren Tragweite bisher gleichfalls übersehen wurde. Läßt sie doch ebenfalls erkennen, daß das Gutachten nicht die Schuldfrage aufwärmen oder allein Molays Persönlichkeit verächtlich herabwürdigen will, sondern auf die Bestrafung der die rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale obstinaten Ketzertums erfüllenden und überführten Ordensangehörigen zielt. Schließt das eine tatsächliche Folter Jacques de Molays aus, und was besagt die ganze Darstellung über seine Persönlichkeit?

Auch der anonyme Gutachter konstatiert unter Hinweis auf die Ereignisse die Freiwilligkeit und wiederholte Bekräftigung der Geständnisse des Großmeisters vor dem Inquisitor, die der Deponent selbst nicht entkräften könne; zuviele hörten sie und sahen ihre Begleitumstände. Damit ist – wie gesagt – gegen eine tatsächliche Folterung nichts bewie-

Papae V... Rom 1885) nr. 3402–3514 und die Einberufung zum Konzil *Regnans in coelis* Reg. 3626–3633 vom selben Tage; Reg. 7479 (1310 November 22).

⁷⁶ Finke, Untergang I, 169.

⁷⁷ Zu Hugo: Vgl. Barber, *Trial*, bes. 66f. – Er ist der einzige der Ordensoberen, in dessen Verhörprotokoll vom 9. November 1307 wohl ein Hinweis auf Folter vermutet werden darf: vgl. Michelet, *Procès* II, 362f. = Lizerand, *Dossier*, nr. III,3, 42 mit Anm. 1.

sen.⁷⁸ Doch erwähnt das Gutachten eine eigenartige Bitte um Tortur aus Scham über ein freiwilliges Geständnis, der man nicht nachgekommen sei, und die hier genauer zu betrachten ist; wird ihre Ablehnung doch gleichfalls als Argument für die generelle Nicht-Folterung Molays herangezogen, freilich ohne die Tatsache genügend zu würdigen, daß diese Bitte überhaupt geäußert wird.

Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem Molay seinen Wunsch bekundet haben soll, ob *vor* oder *nach* seinen ersten, öffentlichen Geständnissen; denn nur, wenn die erste Möglichkeit zuträfe, könnte sie beweisen, daß wirklich auf körperliche Tortur verzichtet wurde. Folgt hingegen die Bitte dem Geständnis, so schließt sie frühere Folter keineswegs aus. Dies zweite ist nun in der Tat der Fall, wie das Gutachten unzweifelhaft zu erkennen gibt. Es verknüpft die obskure Bitte mit Molays Scham über sein freiwilliges Geständnis. Doch niemand schämt sich einer eigenen Handlung, die zu begehen er noch gar nicht bereit ist; solange Molay nach Folter verlangt, ist er für ein freiwilliges Geständnis noch nicht reif und braucht sich dessen auch nicht zu schämen. Die Scham setzt vielmehr das Geständnis voraus; die Folterbitte aus Scham kann sich nur gegen die »Freiwilligkeit« dieses Geständnisses richten. Molays Wunsch wird weiter mit dem Hinweis auf Zeugen, die gegen ihn aussagen könnten, abgelehnt. Aber auch die besten Belastungszeugen ersetzen um 1300 kein Geständnis und erübrigen keine Folter, solange der Inquisit zu gestehen sich weigert. Ganz im Gegenteil: die Tortur ist überhaupt erst zulässig, wenn genügend Indizien und schwere Verdachtsmomente, also *semiplena probatio*, der nur noch das Geständnis fehlt, gegen den zu Folternden vorliegen; diesen juristischen Standpunkt teilt der Gutachter ebenso wie die königliche Verhaftungsorder.⁷⁹ Hätte Molay vor seinem Geständnis aus Scham vor einer freiwilligen Deposition um Folter gebeten, hätte ihm

⁷⁸ Die Jakob v. Molay verschiedentlich in den Mund gelegte Äußerung, er habe aus »Angst vor Folter« (*metu pene*: Finke, Untergang II, 102; *per paura di tormento*: Johannes Villani, Hist. Univ. VIII, 92, Muratori XIII [1728] Sp. 430) gestanden, ist höchst korrekt; denn als er sein »Geständnis« ablegte, wurde er nicht gefoltert. Nach der juristischen Terminologie der Zeit lag *vanus timor pene figure* vor (so derselbe Text: Finke, a. a. O.), der nicht zählte. Danach ist z. B. Lizerand, Depositions (wie Anm. 53) 105f. zu korrigieren, der entsprechenden Wendungen die Folterlosigkeit glaubt entnehmen zu können.

⁷⁹ Zur allgemeinen Regel: Albertus Gandinus (wie Anm. 28) § 13 (159); vgl. ebd. § 17 (163); oder Marinus da Caramanico (wie Anm. 30) zu I, 28 (fol. 17 vb) *v° si dampna*. In Bologna selbst wird »die Folter... gegen Bologneser Bürger nur dann vorgenommen..., wenn ein moderner Richter bereits verurteilt haben würde«, so Kantorowicz, Albertus Gandinus I, 134. – Der Gutachter selbst: vgl. die Stelle: (Finke, Untergang II, 106), wo die generelle *presumptio gravis* gegen alle Ordensmitglieder betont wird, die Folter aber von einzelnen kein Geständnis erpressen konnte. Gerade der schwere Verdacht rechtfertigt die Folter.

das nur als mangelnde Geständnisbereitschaft ausgelegt werden können, die kein Hinweis auf Zeugen hätte aufwiegen können. Zeugen erübrigen nur dann Geständnis und Tortur, wenn das Geständnis selbst schon vorliegt. Die vom Gutachter erwähnten Zeugen sind demnach keine Tat-, sondern Geständniszeugen; sie verhindern, daß der schon Geständige seine Aussage selbst zu entkräften vermag.⁸⁰ Der Gutachter betont ferner, die Zeugen würden den Großmeister *selbst* belasten, und unterscheidet ausdrücklich ihre möglichen Aussagen von den *testimonia* der anderen Templer, die lediglich allgemein die skandalösen Ordensmißbräuche aufdeckten. Auch des Königs erster Informant, der Verräter Esquins de Floyran, und die vom König in den Orden eingeschleusten Agenten⁸¹ belasten nur allgemein den Orden und nicht speziell den Großmeister, überhaupt alle »Beweise«, die man vor den Geständnissen in Händen hält, richten sich gegen den Orden insgesamt und nicht gegen Molay persönlich,⁸² wie wiederum der Haftbefehl zu erkennen gibt. Erst mit seinen Geständnissen liegt Material vor, das Molay in Person belastet und das bei Bedarf von anderen bezeugt werden könnte. Schließlich dient die Folterbitte im ganzen Argumentationszusammenhang des Gutachtens auch nicht dem wiederholten Beweis der längst notorischen »Freiwilligkeit« der ersten Geständnisse, sondern der weiteren Feststellung, daß der selbst nach Folter verlangende Großmeister weder sein eigenes öffentliches Geständnis entkräften, noch aus Angst durch Folter-Phantasie so *standhaft* zum Gestehen getrieben werden könnte, daß also die monatelange Perseveranz bei seinem ersten Geständnis nicht erfoltert worden sei. Ob nach dem Widerruf für alle Zeit die Folter ruht, wage ich auf Grund dieser punktuellen, nicht generellen Aussage nicht zu entscheiden. Es entspricht wiederum damaliger Untersuchungspraxis, Folterfreiheit allenfalls für einen einzelnen, gegenwärtigen Akt, nicht für ein ganzes Verfahren vor

⁸⁰ Auf genau diese Funktion der Zeugen verweist Plaisians während seiner Auseinandersetzung mit Clemens V. in Poitiers im Juni 1308: vgl. den engl. Bericht (ed. Blancard) (wie Anm. 46) 417. Die Universität Paris erfüllt diese Funktion tatsächlich: vgl. CUP II Nr. 666, 129f., dazu Bemerkungen bei Finke, Untergang II, Nr. 149, 309. – Generell zur Funktion der Geständniszeugen: Bernard Gui, *Practica* III, 36 (ed. Douais) 138: durch *confessio*, durch vereidigte Zeugen und die Inquisitionsakten steht fest, daß der Geständige (und jetzt Widerrufende) gestanden habe.

⁸¹ Vgl. Plaisians' Rede vom 29. Mai 1308 (Finke, Untergang II, 145). Die vor der Verhaftung vorliegenden »Erkenntnisse« betreffen nur allgemein den Orden, nicht den Großmeister; vgl. auch die königl. Verhaftungsorder: Lizerand, Dossier, 18.

⁸² Allenfalls könnten mit Tat-Zeugenaussagen die auf Homosexualität und Idolverehrung hinauslaufenden Äußerungen anderer Templer gegen Molay gemeint sein (Belege bei Barber, *James of Molay* [wie Anm. 52] 122f.); doch gerade diese beiden Punkte hat Molay nie gestanden, so daß ihretwegen auch die eigenartige Folterbitte nicht geäußert sein konnte.

wechselnden Untersuchungskommissionen zuzusichern.⁸³ Die Ablehnung der Bitte um Tortur nimmt also nicht, wie man bei ihrer dem Geständnis vorangehenden Verweigerung anzunehmen genötigt wäre, in Kauf, daß dieses Geständnis vielleicht ganz ausbliebe, sondern befolgt insgesamt nur das allgemeine juristische Prinzip, ohne neue Gründe die peinliche Befragung nicht zu wiederholen.

Molays Bitte um Folter ist also nach seiner ersten Geständnissequenz erfolgt und vielleicht als sarkastische Aufforderung zu öffentlicher Tortur zu verstehen, um den Anschein von Freiwilligkeit, der seinen Bekenntnissen anhaftet, auszulöschen. Sie beweist indessen nichts über die Zeit vor dem Geständnis und schließt mithin eine diesem vorausgehende Folter nicht aus. Insgesamt bleibt somit das Gutachten von 1310 den Beweis für die These: Jacques de Molay sei »niemals« und vor allem nicht vor seinen ersten, entscheidenden Geständnissen gefoltert worden, ebenso schuldig wie Plaisians' Ausführungen vom Jahre 1308.

Wir haben also festzuhalten, daß es nach den vorliegenden Quellen⁸⁴ bislang keinen positiven Beweis für Molays Nicht-Folterung gibt. Damit aber gewinnen jene Quellen, die positiv von seiner Folter sprechen, insbesondere jener erwähnte, bislang so zwiespältig beurteilte, dramatische Bericht entscheidend an Gewicht. Bis zum Beweis des Gegenteils ist deshalb von schwerster Folterung des Großmeisters vor seinem ersten Geständnis auszugehen. Dies aber rückt nicht nur das Geständnis, sondern zugleich Molays Verhalten im weiteren Verlauf des Prozesses und schließlich, da dieses Verhalten als Schlüssel zur Persönlichkeit des letzten Großmeisters betrachtet wird, Jacques de Molay selbst in anderes Licht.

⁸³ Als einer der Ordensoberen, der Präzeptor von Poitou und Aquitanien, Gaufred de Gonneville, im März 1310 den Orden nicht verteidigen will, ermuntern ihn die vom Papst eingesetzten Kommissare, indem sie versichern, »vor ihnen könne er sicher reden und brauche keine Angst vor irgendwelchen Gewalttätigkeiten, Unrecht oder Foltern zu haben; sie würden derartiges nicht tun, noch zu tun zulassen, vielmehr verhindern, wenn es getan werden sollte« (Michelet, Procès I, 88). Derartige Zusagen gelten ganz punktuell. Gaufred schwieg übrigens beharrlich auch nach dieser Versicherung.

⁸⁴ Auch der Bericht des Chronisten Johannes v. St. Victor in Paris, der Molays Folterung in Abrede stellt (Bouquet XXI, 658), kann nicht als Gegenargument gewertet werden. Denn der Mönch bezieht sich auf das ihm bekannte (vgl. ebd. 649) freiwillige Geständnis des Großmeisters von 1307 und – jedenfalls ist das nicht auszuschließen – wohl auch auf die Molays folterlose Geständnisse erwähnenden päpstlichen Bullen *Faciens misericordiam* und *Regnans in coelis* (wie Anm. 75).

III.

Die Wirkungen von Folter sind heute bekannt; sie waren es nur zum Teil auch im 13. und frühen 14. Jahrhundert. Sachkundig angewandt vermag die Folter »auch den Schuldlosesten zum Verbrecher zu machen«, wie der Moraltheologe Friedrich Spee formuliert (1631/1632), ohne diese Erkenntnis schon allgemein durchsetzen zu können.⁸⁵ Todesdrohung, alle Grade der Beugehaft, Angst zählt der Inquisitor schon vor 1300 als Nötigungsmittel noch ohne eigentliche körperliche Tortur auf: *Timor enim mortis et spes vite emolliunt cor*;⁸⁶ wer »weich zu sein beginnt« (so der »Inquisitionstraktat«), ist sachte weiter zu verhören (*pedetemptim queratur, queratur caute*), um ganz überführt zu werden.⁸⁷ Derartige Verhöre unter Todesdrohung und gleichzeitigem Lebensversprechen vergewaltigen den Willen, verändern in unterschiedlichen Graden das Bewußtsein bis zu seiner Auslöschung und zerstören die Widerstandskraft der Opfer.⁸⁸ Viele glauben an das, was ihnen suggeriert wird. Körperliche Tortur ist nur ein weiteres Mittel, angewandt gegen jene, die durch Psychofolter noch nicht oder nicht schnell genug zum Reden zu bringen sind; Papst Innocenz IV. legt in der Bulle *Ad extirpanda* die Grenzen der Pein fest: *citra membrorum diminucionem et mortis periculum*.⁸⁹ Den Toten bringt keine Folter mehr zum Reden und das Ausreißen einzelner Glieder gehört bereits zum Vollzug der Todesstrafe gegen Ketzer, außerdem ist zu verhindern, daß der gefolterte Unschuldige zu Schaden kommt.⁹⁰ Auch bei körperlicher Folter dient der

⁸⁵ Ich zitiere der Bequemlichkeit wegen die »Cautio criminalis« nach der deutschen Übersetzung von J.-F. Ritter in der Taschenbuch-Ausgabe bei dtv Nr. 6122 (1982) hier 293; vgl. auch die ganze 20. Frage (79 ff.).

⁸⁶ »Inquisitionstraktat« (wie Anm. 8) c. 33 (beide Rezensionen) (ed. Preger, 223).

⁸⁷ Derselbe Traktat (wie Anm. 8) c. 34 (224) in beiden Rezensionen.

⁸⁸ Zur Wirkung von Folter und »Gehirnwäsche« vgl. W. Sargant, *Der Kampf um die Seele. Eine Physiologie der Konversionen*. (München 1958, engl. Orig.-Ausgabe 1957, »Battle for the Mind«) hier 27 ff., 209 ff.

⁸⁹ Wie Anm. 5. – Vgl. auch Innocenz' IV. Kommentar zu X 5. 41. 6 v^o *a quaestionibus* (Venedig 1570) fol. 340 rb *Sed cavendum est semper, ne adeo graviter torqueantur, quod periculum immineat vitae vel membrorum*.

⁹⁰ Verstümmelung: Vgl. etwa Bernard Gui, *De secta illorum qui se dicunt esse de ordine Apostolorum*, ed. A. Segarizzi, *Muratorii* 2IX (1907) 28 (gegen Fra Dolcino und seine Gefährtin Margareta). – Im Templerprozeß läßt sich gelegentlich auch in diesem Sinne korrekte Anwendung der Folter nachweisen. Als aragonesische Templer auf Befehl Clemens' V. gefoltert werden, spannt man sie bis zu drei Mal und vereinzelt »lange« auf die Folterbank. Doch verharren sie bei ihren Unschuldsbeteuerungen. Dabei wird einmal ausdrücklich festgehalten, daß der Inquisit, *cum esset debilis complexionis nec posset sine periculo pati tormenta*, kein drittes Mal der Tortur unterworfen wurde: A. Mercati, *Interrogatorio di Templari a Barcellona* (1311) (Span. Forsch. 1. Reihe Ges. Aufsätze 6,

Schmerz lediglich als Mittel, das Eintreten psychisch abnormer, hysterieähnlicher Zustände herbeizuführen, in denen das Opfer seiner Handlungen und Worte nicht mehr oder nicht mehr voll mächtig ist: Ein Gefolterter ist entsprechend nach heutiger Ansicht, die von der Würde des seiner selbst bewußten und sich bestimmenden Menschen ausgeht, für Aussagen nicht verantwortlich zu machen. Wie lange ein derartiger abnormer Zustand nach Absetzen der aktuellen Folter anhält oder aufrechterhalten, mit welchen Mitteln er wieder hervorgerufen werden kann, ist – wie bei einem Schock – abhängig von äußeren Faktoren und der inneren Disposition des Opfers.

Im Morgengrauen des 13. Oktober 1307 wird Jacques de Molay festgenommen, 11 Tage hat man Zeit ihn zu foltern, dann gesteht er. Am zwölften Tag nach der Inhaftierung wiederholt er seine Aussage in veränderter Gestalt und fordert schriftlich alle Templer zu gleichem auf.⁹¹ Man hat davon auszugehen, daß dieses Handeln unmittelbar unter der Einwirkung der peinlichen Befragung steht. Nach moderner Auffassung wäre der Großmeister für seine Aussage nicht verantwortlich, nach mittelalterlicher Auffassung ist sie voll gültig und kann ihre den Orden vernichtende Wirkung entfalten.

Irgendwann kommt Molay, mittlerweile in Corbeil inhaftiert, wieder zu sich. Man macht ihm klar, was er freiwillig gestanden hat, welches Gewicht diesem Geständnis zukommt, in welche fast aussichtslose Lage er selbst und der Orden geraten sind, und welcher Gefahr er beide mit einem denkbaren Widerruf aussetzt. Molay muß versuchen, die materielle gegen die formelle Wahrheit seines Foltergeständnisses durchzusetzen, und das, obwohl zu seiner Zeit beide Wahrheiten weder begrifflich, noch sachlich schon klar auseinandergehalten werden. Molay kennt aber auch die Privilegien seines Ordens, die ihm den Gerichtsstand direkt vor dem Papst garantieren, und so erkennt er die einzige Chance zur Entkräftung seines fatalen Geständnisses in einem Widerruf wegen Nötigung vor seinem zuständigen Richter, Papst Clemens V.

Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, um die Jahreswende 1307/1308, in Gegenwart der Kardinallegaten, handelt er entsprechend. Es gelingt, unter den mitgefangenen Ordensbrüdern einen Kassiber mit der Aufforderung, vor den Legaten zu widerrufen, zirkulieren zu lassen.⁹² Hugo de Pairaud soll sogar von den Kardinälen zur Tafel gebeten worden

1937) 240–251, hier 250; die entsprechenden päpstlichen Mandate: Clemens V. Reg. 7493–7498 u. 7524–7528. In Aragon folterte man offenkundig anders als in Frankreich; entsprechend anders waren die Geständnisse!

⁹¹ Vgl. oben S. 403 mit Anm. 71 u. 72.

⁹² Schottmüller, Untergang II, 37.

sein.⁹³ Daß die Aktion Wirkung zeitigt, ist bekannt. Clemens suspendiert die Inquisition und zieht das ganze Verfahren in der Tat an sich; er ist von der uneingeschränkten Verwertbarkeit der bislang vorliegenden Geständnisse noch nicht überzeugt.⁹⁴ Der scheinbar kurz vor dem Abschluß stehende Prozeß – Molay hätte, wie von königlicher Seite erwartet, vor den Kardinälen nur erneut gestehen müssen – zieht sich seitdem in die Länge. Doch für den Großmeister im Kerker nimmt sich die Lage wesentlich ungünstiger aus; aus seiner Sicht geschieht nichts, die Bedingungen der Haft werden nicht besser. Molay ist nicht dem Papste überstellt, befindet sich weiterhin in den Händen des Königs und in Einzelhaft, nicht einmal die Messe zu hören, ist ihm erlaubt;⁹⁵ er muß die Widerrufsaktion als fehlgeschlagen beurteilen und sich selbst fortan in der Lage des *relapsus* erkennen, der sofort dem Scheiterhaufen übergeben werden darf.⁹⁶ Was soll er tun? Rettung bietet allenfalls noch die freie Aussage unmittelbar vor dem Papst selbst. Wie aber kann sie der *relapsus* erreichen?

Körperlich gefoltert wird Jacques de Molay in der folgenden Zeit vielleicht nicht mehr, allein die psychische Pression, der er auf jeden Fall unterliegt, ist zu erahnen.⁹⁷ Unmißverständlich wird ihm – wie allen

⁹³ Barber, Trial, 77.

⁹⁴ Barber, Trial, 78f.; Bulst-Thiele, Prozeß (wie Anm.2) 385. – Clemens' V. Zweifel: deutlich in seiner Auseinandersetzung mit Plaisians im Juni 1308 in Poitiers, vgl. bes. den engl. Bericht dazu: ed. Blancard (wie Anm.46) 417.

⁹⁵ Dies beklagt er 1309: Michelet, Procès II, 45.

⁹⁶ Plaisians behandelt in seiner Rede vom 29. Mai 1308 vor dem Papst den Großmeister als *relapsus*: vgl. Finke, Untergang II, 143f., 146. Zur rechtlichen Bedeutung: Lea, Inquisition I, 478f.; III, 325. Daß einige Theologen auf den minder schweren Tatbestand der Unbußfertigkeit, der gleichwohl zum Feuertod führen konnte, erkannten (vgl. N. Valois, Deux nouveaux témoignages sur le procès des Templiers: Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres [1910] 229–241, hier 230ff.), wurde kaum an Molay weitergegeben.

⁹⁷ Ob Molay (und die anderen Ordensoberen) vor Chinon abermals gefoltert wurde(n), ist nicht zu beantworten. Auszuschließen ist es nicht, bewiesen werden kann es ebensowenig. Die von königlicher Seite behauptete Transportunfähigkeit könnte etwa mit Sommergrippe erklärt werden, wie sie gleichzeitig wohl der aragonesische Gesandte in Poitiers durchstehen mußte (vgl. Finke, Untergang II, nr.92, 155), könnte aber ebenso auf schwere, das – wie ausdrücklich betont wird (vgl. *Faciens misericordiam* und *Regnans in coelis*) – Reiten unmöglich machende Folterwunden (vgl. oben S. 400 mit Anm.59) hindeuten. Auch ließe sich, was die Kardinäle über Chinon an den König berichten (vgl. Baluze, Mollat [wie Anm. 101] 100), daß nämlich der Großmeister, Hugo de Pairaud, und der Präzeptor von Zypern, Raimbald v. Caron, »so recht demütig und devot« ihre Schuldbekennnisse ablegten, daß sie Erbarmen und Gnade verdienten, durchaus als sogenannte »ultraparadoxe Phase« des psychisch-physischen Zusammenbruchs verstehen; vgl. Sargant, Kampf, 34-6. Wenn Philipp IV. selbst behauptet, die Ordensoberen hätten *sponte* in

geständigen Brüdern – gedroht: »Ja nicht von den falschen und aus Furcht herausgepreßten Aussagen abzurücken; täten sie es, würden sie – warnt man – sogleich verbrannt.«⁹⁸ Es ist keine leere Phrase. Zwei Jahre später (1310) werden über 60 Templer dem Scheiterhaufen überantwortet, unmittelbar nachdem sie im Vertrauen auf die Arbeit einer von Clemens V. eingesetzten Kommission entgegen ihren früheren Geständnissen den Orden verteidigten;⁹⁹ Molay selbst bleibt dieses Schicksal nicht erspart. Noch aber, im Sommer 1308, hat der Großmeister die Hoffnung nicht aufgegeben und sucht nach einer Möglichkeit, unmittelbar vor dem Papst aussagen zu können.

Als Molay in der Tat etwa acht Monate nach seinem Widerruf, freilich nicht wie erhofft, vor Clemens, sondern in Chinon (20. August 1308), wo der Königshof residiert, und nur vor Legaten, in Gegenwart der Kerkermeister,¹⁰⁰ zum dritten Mal öffentlich vernommen und zugleich mit seinem ersten Geständnis konfrontiert wird,¹⁰¹ darf er die Aussage zu

Chinon gestanden (Finke, Untergang II, 171), wenn Clemens V. von *libere ac sponte absque coactione qualibet terrore* gemachten Geständnis spricht (Reg. 3643, 4637–4652), so beweist dies natürlich nur, daß die Kardinäle Molay und die anderen nicht in der Folterkammer vernahmen. Was mit ihnen zuvor in den Händen königlicher Beamter geschehen war, ist von derartigen, die prozessualen Formalien betreffenden Aussagen nicht erfaßt.

⁹⁸ So im Jahre 1310 in einer der von dem Templerpriester Peter v. Bologna redigierten Protestationen, die nicht ausdrücklich für Molay gilt (Michelet, Procès I, 168); doch ist nicht anzunehmen, daß man den Großmeister wesentlich anders einschüchtert. Ihm wird von der Untersuchungskommission 1309 doch wohl dasselbe angedroht: Michelet, Procès I, 34 f.; zudem gipfeln sowohl Plaisians' Rede vor Clemens V. vom 29. Mai 1308, wie auch das Gutachten vom Frühjahr 1310 in der Forderung nach entsprechender Bestrafung, vgl. oben S. 402 ff. Daß Papst und König in dieser Sache miteinander korrespondierten und Clemens sich jede Entscheidung über die Ordensoberen vorbehielt (vgl. Finke, Untergang II, 189–201), konnte Molay lange Zeit nicht wissen.

⁹⁹ Barber, Trial, 154 ff.; Bulst-Thiele, Prozeß (wie Anm. 2) 390.

¹⁰⁰ Vgl. Lizerand, Clément V et Philippe IV, 140 ff.; Barber, Trial, 111; dazu etwa Michelet, Procès I, 35, 39, 42; der genannte Gefangenenerwärter, Jean de Jamville, gab durchaus den Folterbefehl, vgl. Barber, Trial, 116.

¹⁰¹ Die Quellenlage zu Chinon ist ähnlich problematisch wie jene zum Widerruf zu Ende 1307. Erhalten ist kein offizieller Bericht an den Papst und ebensowenig ein Verhörprotokoll, lediglich ein Rapport der mit dem Verhör betrauten Kardinallegaten an den König, nicht an den Papst, (Baluze, Mollat, Vitae Papatum Avinion. III [1921] 98–100, nr. 121) und ein im Register Benedikts XII. überlieferter Auszug aus dem Verhörprotokoll (Finke, Untergang II, 324–329, nr. 154), der zusammen mit der Bestätigung des ersten Schuldbekenntnisses des Großmeisters durch die Universität Paris (CUP II nr. 666) ins päpstl. Register eingetragen wurde. Dazu kommen die knappen Angaben Clemens' V. in *Faciens misericordiam* und *Regnans in coelis* (wie Anm. 75), die beide kurz auf Chinon eingehen, sowie des Papstes Benachrichtigung verschiedener Fürsten, Reg. 3643, 4637–4652. Schließlich berichtet König Philipp IV. an Jakob II. von Aragon das Ergebnis von Chinon: Finke, Untergang II, 171–172, nr. 95.

seiner Person nicht verweigern; es würde, den Verfahrensnormen gemäß, gegen ihn ausgelegt. Er kann aber ebensowenig auf seinem Widerruf beharren, der ihn ja in die Lage eines *relapsus* gebracht hatte. Die Fragen, die er jetzt zu beantworten hat, sind dieselben, die ihm schon im Oktober 1307 vorlagen; sie dürften von königlicher Seite fixiert oder zumindest genehmigt worden sein.¹⁰² Jacques' Widerruf wird mit keinem Wort erwähnt und niemand will wissen, ob er gefoltert wurde.¹⁰³ Man verfährt wie bei einem Perseverations-Geständnis, wie bei der Urgicht, nicht anders als es bereits vor dem Groß-Inquisitor geschehen war. Das endgültige Scheitern der Widerrufsaktion ist spätestens jetzt für Molay evident, wurde er doch mit von denselben Kardinälen, dem gelehrten Kanonisten Berengar Frédol und Etienne de Suisy, vernommen, denen er vor einem halben Jahr seine Folterwunden präsentierte.

Im übrigen sind die Umstände dieses Verhörs von Chinon reichlich dunkel und lassen sich wohl nie aufklären. Die Quellen stecken voller Widersprüche:¹⁰⁴ Molay selbst erinnert sich später an anderes als das, was offiziell protokolliert und publiziert wird; es scheint so, als mache man ihm Hoffnung, durch Rückkehr zum ersten Geständnis das Odium des *relapsus* abzustreifen, um dann endlich dem Papste vorgeführt werden zu können.¹⁰⁵ Man hätte ihn mit solchen Andeutungen auf eine prozessuale

¹⁰² Die Fragen nach 1. *tempus* und *modus* der Aufnahme in den Orden, 2. Kuß, 3. Aufnahme anderer *fratres*, 4. Sodomie und 5. Kopfidol entsprechen schon den Vorwürfen der königlichen Verhaftungsorder: Lizerand, Dossier, 26–28; die Fragen, die die 1308 eingesetzte päpstliche Kommission stellen durfte, waren zuvor durch *concordatum* zwischen Papst und König festgelegt worden, vgl. Notices et extraits 20 (1862) 193 f.

¹⁰³ Die formelhafte Frage, ob er das Geständnis von der Folter gezwungen abgelegt habe (Finke, Untergang II, 328), ist nicht gleichzusetzen mit der Frage, ob er tatsächlich gefoltert wurde. Die wirklich gestellte Frage will nur im Sinne der Zeit die »Freiwilligkeit« des Geständnisses feststellen. – Zur Gelehrsamkeit des Kardinals Berengar vgl. Anm. 68.

¹⁰⁴ Die früher strittige Datierungsfrage von *Faciens misericordiam* (wie Anm. 75) ist seit Holtzmann, Nogaret, 165 Anm. 9 (166) geklärt: es liegt uneinheitliche Datierung, nicht Fäschung vor. Nicht auszuschließen ist freilich, daß die königliche Seite ganz unmittelbar in die Abfassung von *Faciens misericordiam* eingriff, vgl. Finke, Untergang II, 191. – Daß die erhaltenen Quellen zum Verhör von Chinon (der Brief der Kardinäle, Baluze, Mollat III, 98 ff. und der Protokollauszug im Register Benedikts XII., Finke, Untergang II, 324 f.) nicht voll wiedergeben, was sich in Chinon abspielte, ergibt sich aus Hugos de Pairaud Aussage (1309): er habe mit den drei Kardinälen verschiedenes über den Status des Ordens gesprochen; davon fehlt in den Quellen zu Chinon jede Spur (vgl. Michelet, Procès I, 29). Die Zahlenangabe *tribus cardinalibus missis ad inquirendum* sichert, daß Hugo nicht sein früheres Gespräch mit den zwei Kardinälen Ende 1307/Anfang 1308 (vgl. oben S. 411 f. mit Anm. 93) meint, sondern tatsächlich Chinon. Dies wirft nicht zuletzt Licht auf das längst beachtete Erschrecken Molays, als ihm 1309 der päpstliche Bericht über Chinon vorgelesen wurde (vgl. die folgende Anm.).

¹⁰⁵ Molays »Erinnerung«: Michelet, Procès I, 34. – Der nicht immer zuverlässige

Gradwanderung geschickt, die sofort zum Absturz führen muß, sobald die Bedingung dieses erneuerten Geständnisses unterschlagen wird. Soviel aber ist gewiß: »konfus schwankendes« Verhalten (Finke) kann man dem Großmeister nicht vorwerfen.¹⁰⁶ Er handelt – ob gefoltert? – nicht allein aus Angst vor dem Scheiterhaufen, sondern vor allem weil er weiß, was er seinem Amte schuldet:¹⁰⁷ Ein wegen obstinaten Ketzertums verbrannter Großmeister könnte vor dem Papst nicht mehr für die Unschuld des Ordens kämpfen und müßte den ganzen Orden endgültig in Verruf bringen. Das freie Verhör aber unmittelbar vor dem zuständigen Richter ist nach Lage der Dinge die einzige Chance, konsequent setzt Molay auf diese Hoffnung; die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, muß er den ihm aufgezwungenen Umständen anpassen: Er hat neben dem Scheiterhaufen keine Alternative und erneuert sein früheres Geständnis.

Chancenlos ist der Großmeister bei dem nächsten Verhör, dem er sich wiederum in Gegenwart Nogarets und Plaisians' vor einer vom Papst eingesetzten Kommission in Paris im November 1309, über zwei Jahre nach der Verhaftung, unterziehen muß. Dabei geht es nicht mehr um seine persönliche Schuld,¹⁰⁸ an die offiziell seit dem Verhör von Chinon im Vorjahr auch Clemens V. glaubt; er behält sich lediglich die Urteilsverkündung und Bestrafung der Ordensoberen vor.¹⁰⁹ Jetzt kommt die Schuld des Ordens insgesamt und nur sie zur Untersuchung; den Orden allein, nicht sich hat der Großmeister noch zu verteidigen. Als man Molay die päpstliche Darstellung seiner Schuldgeständnisse und die Konsequenz, die Clemens in der Bulle *Faciens misericordiam* daraus zieht,

Johannes Villani, Ann. VIII, 92 (Muratori ¹XIII, 430) behauptet, Molay hätte bei seinem letzten Widerruf (1314) für sein falsches Geständnis einen doppelten, keineswegs notwendigerweise gleichzeitig wirksamen Grund angegeben: 1) die »Furcht vor Folter« (was korrekt die Situation vom ersten Geständnis im Jahre 1307 beschrieb) und 2) die Hoffnung (*lusingha*) auf Papst und König (was sich auf Chinon beziehen könnte).

¹⁰⁶ Vgl. oben S. 398 mit Anm. 54 und S. 406 mit Anm. 76.

¹⁰⁷ Hohes Amtsbewußtsein zeigt seine »Scham« über das »freiwillige« Geständnis (vgl. oben S. 407 ff.); 1309 begründet er seine Bereitschaft, den Orden zu verteidigen, mit Amtspflicht (Michelet, Procès I, 33); auch 1314 widerruft er ohne Rücksicht auf seine Person aus Verpflichtung gegenüber dem Orden. Wenn er auf die Rechtsstellung des Ordens pocht und deshalb Aussagen vor für ihn nicht kompetenten Untersuchungskommissionen verweigert, hat das mit kindlicher Hartnäckigkeit (so Finke, Untergang I, 170) oder »merkwürdiger Starrheit« (vgl. Bulst-Thiele, Prozeß [wie Anm. 2] 399) nichts zu tun, – es sei denn, man nennt alle mittelalterlichen Amtsträger, die auch in schwierigsten Situationen die Prärogativen ihres Amtes nicht verrieten, kindlich hartnäckig und starr. – Die folgende Überlegung ist selbstverständlich bei neuerlicher Folterung obsolet.

¹⁰⁸ Dies hat z. B. Schottmüller, Untergang I, 623 übersehen.

¹⁰⁹ Vgl. *Faciens misericordiam*.

vorliest, ist er erregt und aufgebracht, aber nicht verwirrt.¹¹⁰ Er erfährt jetzt, wie kurz vor dem Ziel er schon 1308 gestanden, und daß sein Erreichen die königliche Seite, etwa der auch jetzt anwesende Plaisians, zu verhindern gewußt hatte; war Molay doch – wie die verlesene Bulle *Faciens misericordiam* behauptet – niemals wirklich aus königlicher Aufsicht dem Papst überstellt, hatte niemals frei, ohne seine Gefängniswärter vor seinem einzigen irdischen Richter aussagen dürfen, und sieht sich nun von diesem Richter, von dem alleine er sich Rettung erhofft hatte, aufgrund eines angeblich freien Geständnisses für schuldig befunden. Molay muß das ganze Verfahren für einen großen Betrug halten. Man warnt ihn abermals mit dem Hinweis, daß Häretiker als Häretiker und obstinate Ketzer vom weltlichen Gericht gerichtet würden, was deutlich ist. Molay muß erkennen, woran er mit dieser Kommission ist, daß sie nicht nach der materiellen Wahrheit sucht und sich mit einer formellen begnügt. Er hat den Orden zu verteidigen, ohne sein, den Orden entscheidend inkriminierendes Geständnis anfechten zu dürfen. Man verlangt von ihm die Quadratur des Kreises. Plaisians ermuntert ihn »in Liebe«, seine Lage nicht ohne Not zu verschlechtern; Molay erbittet Bedenkzeit, die ihm gewährt wird, und als er nach zwei Tagen wieder vor die Kommissare geführt wird,¹¹¹ bestreitet er die Zuständigkeit der Kommission, beruft sich auf sein und der anderen Ordensoberen eben bekräftigtes Privileg ausschließlicher Gerichtsbarkeit vor dem Papst, den er über die Kommissare zur Eile drängt, verteidigt aber dennoch, soweit das bei erzwungener Ausklammerung des zentralen, auf Molays Geständnis gestützten Schuldvorwurfes überhaupt möglich ist, freilich, um sein Privileg nicht zu präjudizieren, allein »zur Entlastung seines Gewissens«, den Orden: keiner hätte schönere Kirchen als er; kein anderer Orden würde so viele Almosen verteilen; keine andere Gemeinschaft würde bereitwilliger zur Verteidigung des christlichen Glaubens den Tod auf sich nehmen. Als eingewandt wird: das genüge, solange der katholische Glaube fehle, nicht zum Seelenheil, bezeugt Molay diesen Glauben durch sein Bekenntnis, das er mit den Worten beschließt: »Wenn die Seele vom Leib getrennt wird, wird offenbar, wer gut und wer böse ist, und ein jeder von uns wird die Wahrheit über die Dinge erkennen, über die gegenwärtig verhandelt wird.« Molay scheint sich keinen Illusionen über irdische Gerechtigkeit hinzugeben. Als Nogaret anschließend noch einmal falsche Anschuldigungen gegen den Orden vorbringt, weist er ihn zurück. Zuletzt bittet der Großmeister darum, die Messe und die übrigen Offizien hören und seine Kapelle haben zu dürfen, was ihm auch zugesagt wird.

¹¹⁰ Michelet, Procès I, 34; hier 32–35 auch zum Folgenden.

¹¹¹ Michelet, Procès I, 42 ff.

Als man Molay – wie die anderen Ordensoberen – noch einmal vor die Kommission zitiert (2. März 1310),¹¹² zieht er sich (wie die anderen auch) allein auf das Ordensprivileg zurück und verlangt, daß man dem Papst schreibe, ihn und die anderen bald vor sich zu berufen.

Der letzte Akt des Dramas bedarf hier keiner ausführlichen Darstellung. Clemens V. hebt »wegen der Schuld des Großmeisters und anderer Brüder« auf dem Konzil von Vienne 1312 den Templerorden auf.¹¹³ Seine Predigt vom fraglichen Tag steht unter dem Motto aus dem ersten Psalm: »Es halten Frevler im Gericht nicht stand, und Sünder sitzen nicht im Rate der Gerechten.« (Ps. 1, 5)¹¹⁴ Freilich, erst zwei Jahre später, am 18. März 1314, wird von den Kardinallegaten den vier noch lebenden in Gisors inhaftierten Ordensoberen zu Paris das Urteil verkündet. Es lautet, wie für geständige, reuige Ketzer zu erwarten, auf lebenslänglichen Kerker.¹¹⁵ Molay muß erkennen, daß die Macht des irdischen Königs und seiner Beamten, denen er seit dem 13. Oktober 1307 nur einmal, in der Weihnachtszeit desselben Jahres, als er widerrief, entronnen zu sein glaubte, triumphiert über die geistliche Universalgewalt des Vertreters Christi auf Erden, und daß von diesem keine Rettung des Ordens mehr zu erwarten ist; im Zusammenhang mit dem Templerprozeß soll Philipp IV. ja das berüchtigte Wort entschlüpft sein: »Er sei König und Papst und Kaiser.«¹¹⁶ Molay darf jetzt aber auch ohne Rücksicht auf ein zu erhoffendes besseres Verfahren, auf sein nicht mehr gültiges Großmeisterprivileg, auf den schon aufgehobenen Orden, auf Folter oder Scheiterhaufen bezeugen, was er seit bald sieben Jahren konsequent erstrebt hatte: ein zweites Mal widerruft er sein Geständnis als von der Folter erpreßt und bezichtigt sich lediglich des Verrats an der Unschuld des einstigen Templerordens. Die Kardinäle sind irritiert und künden für den nächsten Tag eine Untersuchung an, der gegenwärtige Prevôt von Paris arrestiert ihn und den gleich ihm widerrufenden Geoffrei de Charney, den Praeceptor der Normandie, König Philipp IV. aber erteilt sogleich den Befehl zur Errichtung des Scheiterhaufens.¹¹⁷

¹¹² Michelet, Procès I, 87f.

¹¹³ Reg. 7885.

¹¹⁴ Vgl. H. Géraud (Ed.), *Chronique latine de Guillaume de Nangis... avec les continuations...* (Paris 1843) I, 390.

¹¹⁵ Vgl. Johann von St. Victor (Bouquet XXI, 658); den Fortsetzer des Guillaume de Nangis (ed. Géraud) I, 402ff.; Bernard Gui, Ann. (Bouquet XXI, 723); Johannes Villani Ann. (Muratori 'X) Sp. 430f. – Clemens' V. Befehl zum Urteilsspruch: Reg. 10337.

¹¹⁶ Finke, Untergang II, 123 nr. 78 (1308).

¹¹⁷ Vgl. die Belege in Anm. 115.

IV.

Solange er konnte, hat Molay gegen das verhängnisvolle, ihm durch Folter herausgepreßte Geständnis gekämpft, doch gegen dessen Eigendynamik und gegen den Vernichtungswillen Philipps IV. und seiner Beamten kam er nicht an. Beiden, Molay und dem König, ging es dabei um die Wahrheit, die durch das Inquisitionsverfahren offenbar werden und auf ein Geständnis zuführen sollte, das als noch ausstehender Schuldbeweis über alle von der Schwäche des Verfahrens offen gelassene Zweifel erhob. Wie aber konnte ein erfoltertes Geständnis solche Dynamik entfalten? Wie war es möglich, daß viele Zeitgenossen – und vorurteilslos haben wir hier Clemens V. ebenso hinzuzuzählen wie Philipp IV., Nogaret, Plaisians, Marigny und die von ihrer Propaganda gewonnen, die Aragonesen, und alle anderen, die an die Schuld des Großmeisters glaubten, – von der Wahrheit derartig erfolterter Geständnisse überzeugt sein oder doch ernste Zweifel an der Orthodoxie der Templeroberen hegen konnten? Um dies zu erklären, ist noch einmal auf das eingangs nur angedeutete zeitgenössische Verständnis von Folter und Willensbildung zurückzukommen.

Selbstverständlich äußern auch Zeitgenossen des Templerprozesses die naive Auffassung, Gewalt und Tortur zwinge andere Menschen zu nichtgewolltem Handeln, ohne dabei über die Bedingungen von Willensbildung und Handeln und ihrer Interdependenz zu reflektieren. Die Tränen der Kardinäle angesichts der Molayschen Foltermale mögen hier als Hinweis genügen.¹¹⁸ Wie weit aber läßt sich ein Mensch tatsächlich zu einer Handlung nötigen, die er eigentlich nicht will? Bedarf nicht auch das aufgezwungene Tun einer wenigstens stillschweigenden Zustimmung des Genötigten, und kommt es nicht eben auf diesen zustimmenden Willensakt an, wenn menschliche Verantwortlichkeit zur Frage steht? Vor dem Hintergrund dieser Problematik zeigt sich erst die ganze Tragik Jacques de Molays und der auf die Folter gespannten Templer.

Die verschiedensten scholastischen Disziplinen – Philosophie, Ethik, Jurisprudenz und Theologie – beginnen längst, bevor die von den Rechtsautoritäten sanktionierte Tortur im Inquisitionsprozeß und bei der Ketzerinquisition ihre mittelalterliche Auferstehung feiert, auf die innermenschlichen Willens- und Denkprozesse zu achten und sie zu erklären.¹¹⁹ Die komplexe Problematik von Sünde, Schuld, Beichte, *liberum*

¹¹⁸ Vgl. oben S. 400.

¹¹⁹ Zur Willenslehre: O. Lottin, *Psychologie et morale aux XII^e et XIII^e siècles* 6 Bde. (Gembloux 1957–1960) hier I, 547 s. v. *liberté définie comme libertas a coactione*; vgl. auch 548 s. v. *volonté puissance passive*; für die juristische Seite des Problems vgl. auch Kuttner, *Schuldlehre*, bes. 47ff.; W. Engelmann, *Die Schuldlehre der Postglossatoren und*

arbitrium und Ethik durchzieht die ganze Früh- und Hochscholastik als eines ihrer zentralen Themen. Die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen für sein Wollen und Handeln erscheint als Korrelat zu einem Menschenbild, das immer deutlicher in der Willensfreiheit die Grundlage aller Freiheit erkennt.¹²⁰ Man entdeckt, daß der »böse Wille« oder der bewußte Konsens zur »bösen« Tat der Bestrafung bedarf.¹²¹ Abaelard etwa ist einer der frühscholastischen Philosophen, der entschieden den angedeuteten Weg zur Freiheit einschlägt; er konstruiert dabei u. a. das Beispiel eines Mannes, der vor seinem rasenden, mit entblößtem Schwert in Tötungsabsicht auf ihn eindringenden Herrn, so lange flieht, bis er selbst in die Enge getrieben »gezwungen und nicht wollend« den Herrn erschlägt, um nicht selbst erschlagen zu werden. Die klassische Notwehrsituation also – und doch erklärt Abaelard den Mann für schuldig. Der Wille, sein eigenes Leben zu retten, sei zwar nicht böse, »aber er tat Unrecht, indem er – wenn auch von Todesangst bezwungen – der unrechten Tötung zustimmte, die er eher erdulden muß, denn tun darf«. Der Mann habe *per se* zum Schwerte gegriffen und dieses nicht von der Obrigkeit empfangen. Abaelard differenziert also zwischen dem Tatwillen, der im vorliegenden Fall keine Tötungsabsicht hegt, und dem Konsens zur Tötung, der sie billigend in Kauf nimmt. Der Mann ist der Sünde schuldig, denn seine über Schuld oder Unschuld entscheidende Konsensfähigkeit tritt in keinen Nötigungsstand.¹²² Der innerste Entscheidungskern des Menschen entzieht sich vielmehr der äußeren Pression.

Diese Linie verfolgen die scholastischen Philosophen und Theologen weiter und entwickeln in diesem Punkte über alle Gegensätze hinweg eine erstaunliche Übereinstimmung, die selbst nach dem Einbruch der aristotelischen Psychologie beibehalten werden kann. Der hl. Bernhard von Clairvaux etwa oder sein Epigone, der Mönch Vivianus von Premontre, weichen trotz ihrer monastischen Denktradition von ihrem Gegner Abaelard an hier entscheidender Stelle nur unwesentlich ab:¹²³ der Wille ist auch für sie ein vernunftgebundener Antrieb, der »niemals ohne Vernunft bewegt wird«; »der Willenskonsens ist absolut freiwillig, nicht notwen-

ihre Fortentwicklung. Eine historisch-dogmatische Darstellung der kriminellen Schuldlehre der italienischen Juristen des Mittelalters seit Accursius (Aalen² 1965) bes. 17 ff.

¹²⁰ Vgl. J. Fried, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter: HZ 240 (1985) 313–361.

¹²¹ Vgl. V. Achter, Geburt der Strafe (Frankfurt a. M. 1951).

¹²² Peter Abelard's Ethics, ed. P. Luscombe (Oxford Medieval Texts 1971) 6, 24 ff.

¹²³ Im folgenden zitiere ich nur des Vivianus »Tractatus de libero arbitrio«, der des hl. Bernhard Text weitgehend wiederholt: U. G. Leinsle O. P., Vivianus von Prémontré. Ein Gegner Abaelards in der Lehre von der Freiheit (Biblioth. Analectorum Praemonstrat. 13, 1978). Die folgenden Zitate und Paraphrasen finden sich hier 10* f. u. 28* f.

dig«; »keine Gewalt, keine Notwendigkeit zwingt ihn«; »Dieser...Konsens heißt wegen der unverlierbaren Freiheit des Willens und wegen des unbeirrbar vernünftigen Vernunfturteils, das er stets und allenthalben mit sich bringt, höchst angemessen freies Urteilsvermögen (*liberum arbitrium*)«. Menschlicher Wille kann nur sich selbst zwingen oder verändern; er gehorcht immer nur sich selbst und kann genau genommen in keinen Nötigungsstand treten. Angst kann den Willen gar nicht krank machen, sie offenbart lediglich schon kranken Willen. Gesunder Wille läßt sich töten, aber nicht von außen beugen.¹²⁴ Auch Petrus Lombardus, der für die spätmittelalterliche Schule so wichtige Theologe, folgt dieser Bahn; die freie Entscheidung des Willens kann nicht genötigt werden; der Wille ist stets frei.¹²⁵

Die Juristen der Zeit vertreten keine grundsätzlich andere Willenslehre. Der Genötigte handelt willentlich, denn *coacta voluntas voluntas est*.¹²⁶ Wirklich gezwungen (*coactus*) kann ein Mensch nur werden, *coactio absoluta* liegt nur vor, wenn der Wille – wie etwa bei einem Schlafenden – ganz ausgeschaltet ist. Alles andere ist bestenfalls *coactio conditionalis* oder *metus*, die zwar Nötigung sind, aber die freie Konsensfähigkeit nicht einschränken: eben deshalb entschuldigen sie bei Todsünden (wie z. B. Häresie) nicht und besitzt hier auch ein »durch irgendwelchen Zwang« erlangtes Geständnis Geltung. »Denn eher hat man den Tod zu dulden, als einem Bösen zuzustimmen.«¹²⁷

Diese um die Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein gültige Willenslehre ist, es sei noch einmal betont, keine Frucht intellektueller Anstrengung, um eine etablierte zweifelhafte Folterpraxis zu legitimieren; sie geht vielmehr der Rezeption der Folter zeitlich lange voraus, vermag aber dem Eindringen der Tortur, die als prozessuales Mittel zur Erforschung der Wahrheit vom römischen Recht sanktioniert und nahegelegt ist, kaum Widerstand entgegenzustellen. Denn keine äußeren Einwirkungen beseitigen, worauf es auch für die gerichtliche Feststellung der Wahrheit ankommt: die Freiheit des Willens. Die Freiwilligkeit eines Geständnisses läßt sich somit nicht nur formal als Abwesenheit von Folterinstrumenten, sondern auch materiell als prinzipielle Unzwingbarkeit des Willens erfassen. Tortur soll nicht den Willen zerbrechen – sie könnte es nicht, vielmehr die äußeren Umstände des Wollens so arrangieren, daß sich der

¹²⁴ Vivianus, De lib. arb. (Leinsle, 28^r) nach Bernhard v. Clairvaux. Dieser Haltung entspricht es ganz, wenn Konrad v. Marburg für den standhaften Unschuldigen allein den Ausweg des Martyriums kennt; vgl. oben S. 393 mit Anm. 21.

¹²⁵ Petrus Lombardus, Sent. II 25. 8. 2. (ed. Collegii S. Bonaventura Ad Claras Aquas, Grottaferrata, 2 Bde. [Romae 1971–1981]).

¹²⁶ So die Glossa ordinaria zu C. 15 q. 6 c. 2 v^o *absolvimus* (ed. Lyon 1555) Sp. 1054.

¹²⁷ Gl. ord. zu C. 15 q. 6 c. 1 v^o *erroris* (ebd.)

tatsächliche Wille wahrhaft äußern kann. Mag auch das unter der Folter oder aus Angst vor ihr herausgepreßte Geständnis als formale Voraussetzung des Urteils noch nicht genügen, seine inhaltliche Zuverlässigkeit und Wahrheit ist schwerlich ganz anzufechten.¹²⁸ Es fehlt die Theorie, die es zuließe. Auch das unbestätigte Foltergeständnis begründet deshalb schwersten Verdacht, zu dem der Inquisit anschließend in der Urgicht »furchtlos« Stellung zu nehmen hat. Die latente, gleichfalls von den Digesten geweckte Sorge, die Folter könnte die Wahrheit verdrehen, fürchtet nicht die Verkehrung des Willens, sondern nur der den wahren Willen verbergenden äußeren Umstände. Persönliche Feindschaft etwa kann stärker wirken als Tortur, »denn Feinde lügen leicht«, weshalb die Glossatoren in Übereinstimmung mit ihren Quellen gegenüber der erfolgten Aussage eines Intimfeindes zur Zurückhaltung raten und dem Richter besondere Prüfung ans Herz legen, ob »der Tortur zu trauen ist oder nicht«, und zwischen »großer« und »kleiner« Feindschaft unterscheiden.¹²⁹ Auch wissen sie aus denselben Quellen, wie wehleidig einige sind und lieber lügen, sich und andere schwerster Verbrechen bezichtigen, als sich foltern zu lassen. »Doch was einer«, so wischt Azo mit Cicero alle Einwände beiseite, »der von Schlägen, Tortur und Brandeisen erschöpft ist, bekennt, scheint die Wahrheit selbst zu sein.« Erschöpfung, modern gesprochen: der psycho-physische Zusammenbruch, garantiert geradezu die Wahrheit, offenbar weil die Energie zur Lüge, zum Widerstand genommen ist und jetzt die Umstände so geordnet sind, daß der tatsächliche Wille des Inquisiten hervortreten kann. Azo wiederholt, ohne zu zögern, des Kaisers Augustus Gewißheit, daß die Tortur das »effektivste Mittel zum Aufspüren der Wahrheit« sei.¹³⁰

Auch um 1300 herrscht in den hier wesentlichen Punkten bei Juristen, Philosophen oder Theologen weithin Übereinstimmung. Niemand klagt die Folter an. Ich begnüge mich, auf Roger Bacon und den hl. Thomas zu

¹²⁸ Über das Geständnis als formelle Sachurteilsvoraussetzung vgl. Kleinheyer, Rolle (wie Anm. 5) 377 ff.

¹²⁹ Zur Feindschaft vgl. Dig. 48. 18. 1. 24; aufgegriffen von Jacobus (?), De questionibus tit. V (VI) in: Placentini Summa Institutionum, Bulgari De judiciis, Hugonis, De expediendis judiciis, Jacobi Tractatus criminum, ed. M. Viora, Corpus Glossatorum Juris Civilis I (Turin 1973) 153 f.; Azo, Summa Codicis zu C. 9. 41 (ed. Venedig 1581) Sp. 921 (nr. 4); *inimicitia magna* und *parva*: Glossa ordinaria zu Dig. 48. 18. 1. 24 v^o *cognita* (ed. Venedig 1606) Sp. 1757. Vgl. Jacobus und Azo auch zum Folgenden.

¹³⁰ Dig. 48. 18. 8 pr.; Azo (wie Anm. 129); nicht anders Accursius in der Gl. ord. zu Dig. 48. 18. 8 pr. v^o *efficacissimas* (Venedig 1606) Sp. 1760. Azo verweist auf Cicero, Topica c. 20 (§ 74) (ed. H. G. Zehl [Philosophische Bibliothek 356, Hamburg 1983]). Wieweit das Argument aus Ciceros Schrift selbst oder aus Boethius' Kommentar zu ihr (Migne PL 64, 1168 A das Cicero-Zitat; 1169 B des Boethius Auslegung dazu) oder aus zeitgenössischen Werken gewonnen ist, ist hier nicht zu untersuchen.

verweisen. Der Körper befolgt nur die Willensimpulse des Geistes, lehrt der englische Franziskaner. Der Wille »kann nicht gezwungen«, »doch er kann wirksam disponiert werden«. ¹³¹ Dieselbe Ansicht vertritt der Aquinate: »Kann dem Willen«; so fragt er, »Gewalt angetan werden«, da doch alles von einem Stärkeren gezwungen werden könne? ¹³² Zur Antwort distinguert er zwischen dem Wollen, das unbezwingbar bleibe, und dem vom Willen angeregten äußeren Handeln, wozu sich der Wille eines Mittels, etwa der Hände oder der Füße, bediene, und das in der Tat möglichem Zwang ausgeliefert sei. Denn der Willensakt entspringe allein einem inneren, erkennenden Prinzip, während von außen geübter Zwang nur auf Äußeres wirken könne. Man kann demnach durch Ordnung der äußeren Umstände einen Menschen nur zum Reden bringen, über den willensabhängigen Inhalt seiner Aussage bestimmt allein er selbst. So kann Gewalt Ungewolltes veranlassen, ohne den Willen zu zwingen; ¹³³ aber schon, was aus Furcht geschieht, ist eher freiwillig als gezwungen, weil sich der Geängstigte jeweils situationsbezogen für das kleinere Übel entscheidet, »so wie das Überbordwerfen der Waren auf hoher See während des Sturmes aus Angst vor dem Schiffbruch freiwillig geschieht«; ¹³⁴ die Entscheidung für Schiffbruch oder Warenverlust liegt allein beim Wollenden, der nur insofern unfreiwillig handelt, als er durch äußere Umstände in die beängstigende Lage gebracht wird.

Auch die Averroisten entwickeln keine Lehre von der Zwingbarkeit fremden Willens; wenn ihre Gegner ihre deterministische Anschauung, »daß der Wille des Menschen aus Notwendigkeit will und wählt«, als häretisch verwerfen, so geht dieser Zwang von der Gestirnskonstellation oder vom Gewollten (*ab appetibili*) und der eigenen Kognition aus, nicht aber von anderen Menschen oder von Tortur. ¹³⁵

Roger Bacon oder Thomas von Aquin akzeptieren übrigens ausdrücklich die *vir constans*-Lehre der Kanonisten ¹³⁶ und verdeutlichen auch damit die alle Disziplinen übergreifende Einheit der scholastischen Wil-

¹³¹ So in seiner Epistola gegen die Magie: ed. J. S. Brewer (Rer. Brit. Script., [Rolls Series] 15, 1, 1859), 538; vgl. auch 530: durch seine natürliche Beschaffenheit befolgt der Körper allein die Willensimpulse des Geistes. – Roger Bacon kennt übrigens auch die *vir constans*-Lehre, vgl. sein Opus minus (ebd. 330).

¹³² S. theol. I II q. 6 art. 4.

¹³³ S. theol. I II q. 6 art. 5.

¹³⁴ S. theol. I II q. 6 art. 6. Dem Argument liegt letztlich wohl Aristoteles' Nikomachische Ethik (III,1 = 1110a) zugrunde.

¹³⁵ Vgl. die von Stephan Tempier, Bischof v. Paris, 1270 zusammengestellte Irrtumsliste: CUP I nr. 432 c. 3, c. 4, c. 9 (487); und die Irrtumsliste von 1277: ebd. nr. 473 c. 133 (551), cc. 161–162 (552), c. 139 (551), c. 194 (554), c. 159 (552).

¹³⁶ S. theol. III suppl. q. 47 art. 2.

lenstheorie um 1300. Sie läßt sich im Hinblick auf die peinliche Befragung auf die Formel bringen: Keine Folter kann den freien Willen eines Menschen vergewaltigen. Was der Wille unter äußerem Zwang will, ist zwar nicht *sponte* oder *spontanea voluntate*, aber es bleibt stets *voluntarie*. Entfällt der Zwang, wird auch aus dem unter der Folter *voluntarie* Gestandenen durch Wiederholung oder Bestätigung folterlose *spontanea voluntas*. Dieser Erkenntnisstand läßt den oben vorgestellten Gutachter von 1310 konstatieren: wer öffentlich gestehe, könne nach den Regeln des kanonischen und zivilen Rechts und nach Ausweis der natürlichen Vernunft sein Geständnis nicht entkräften,¹³⁷ – oder läßt den Chronisten Jean von St. Victor in Paris nicht glauben, daß adelige Herren schmutzige Irrlehren bekannt hätten, »wenn es nicht wahrhaft so wäre«.¹³⁸ Der aragonesische Konzilsgesandte in Vienne hegt deshalb keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Templergeständnisse (*com...han confessat los crims de que son encolpats*), obwohl der Gebrauch der Folter offenkundig ist;¹³⁹ die Konzilsväter selbst, deren einflußreichste zweifellos den Hergang der Inquisition genau kennen, prüfen die Inquisitionsberichte und befinden gleichfalls die Schuldgeständnisse der einzelnen Templer für glaubwürdig;¹⁴⁰ und daß Clemens V., der ohne zu zögern die Folter befehlen kann, um verwertbare Geständnisse zu erlangen, selbst von der Schuld des Großmeisters überzeugt ist, wurde schon erwähnt.¹⁴¹ Sie alle

¹³⁷ Vgl. oben S. 405. Dazu etwa um 1300 den Juristen Dynus Muxellanus, *In regulas iuris ponif.*, zu reg. 25 (ed. Lyon 1551) 130f.; Dynus faßt die *communis opinio* zur Frage zusammen, wann eine *confessio* widerrufen werden kann: Dazu distinguert er drei Möglichkeiten: a) offenkundiger Irrtum, b) offenkundig kein Irrtum, c) zweifelhaft; b) entkräftet kein Geständnis, a) nur dann, wenn Irrtum *in facto* vorliegt und nicht Irrtum *in iure* und zu c) vermerkt Dynus: *praesumitur indubio non errasse, quia nemo existimandus est dixisse, quod non mente cogitavit*. Bei zweifelhaftem Widerruf also spricht der Anschein grundsätzlich gegen den Widerrufenden und für sein Geständnis.

¹³⁸ Bouquet XXI, 658.

¹³⁹ Finke, *Untergang II*, 245; die Bedenken gegenüber der Aufhebung des Ordens, den die Kirchenprovinz Tarragona 1312 auf dem Konzil äußert (vgl. Finke, *Untergang II*, 287f.; dazu ebd. I, 363f.), basieren nicht auf Zweifeln an den erfolgten Geständnissen, sondern auf der Vermischung der »guten« mit den »schuldigen« Templern.

¹⁴⁰ Prüfung: vgl. Finke, *Untergang II*, 239; 245 (*que alguns [sc. Templers] serien condempnats e altres absolts segons los merits dela inquisitio*); 251 (*com la major partida deles persones singulares del ordre son colpables dels crims*); vgl. Finke, a. a. O. I, 348f., 351. Die bekannten Zweifel des Zisterzienserabtes Jaques de Thérines in Vienne (1312) richten sich gerade nicht gegen die Folter; er hält die geständigen Templeroberen für Männer, *in quibus metus inordinatus de facili cadere non debebat*; vgl. E. Müller O.F.M., *Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte* (Vorreformatorische Forschungen 12, Münster 1934) 691f., auch Valois (wie Anm. 96) 238ff. Legten sie vor der Universität falsche Geständnisse ab, dann nicht aus Todes- oder sonst entschuldigender Furcht.

¹⁴¹ Vgl. *Faciens misericordiam* von 1308, oben S. 405; dazu etwa Finke, *Untergang II*,

glauben zu wissen: Gewalt zwingt den Willen nur zum Reden, zwingt ihn aber nicht zur Falschaussage. Die Tortur ist die Gefangene ihrer allgemein akzeptierten theoretischen Prämisse. Logisch richtig und konsequent, doch ohne jegliche gesicherte Physiologie des menschlichen Körpers ist die gerichtliche Folter eingebettet in die allgemein verbreitete Selbstdeutung des Menschen, in das unter Aufbietung aller intellektuellen Kräfte, derer die Zeit fähig war, gewonnene, also gültige Menschenbild; von derselben geistigen Basis des unbezwingbar freien Willens aus konzipiert man gleichzeitig den bis dahin umfassendsten Freiheitsentwurf in der menschlichen Geschichte überhaupt.¹⁴² Dies ist eine bittere Einsicht: Freiheit und Folter sind Geschwister der heraufziehenden abendländischen Vernunftkultur, die nach der Wahrheit fragt.¹⁴³

Aus der Vernunft allein, die – wie Roger Bacon andeutet – nur Argumente liefert,¹⁴⁴ ist der Folter nicht beizukommen; es bedarf der Erfahrung, die nach Roger allein Gewißheit verschafft, es bedarf der korrekten, von keiner Theorie voreingenommenen Beobachtung der Folter-Wirkung, um festzustellen, daß diese nicht leistet, was sie soll: die Wahrheit über menschliches Handeln zu offenbaren.¹⁴⁵ Wen wundert es, daß die Gefolterten zuerst zu dieser Gewißheit vordringen: »Vollständig ausgelöscht ist durch Haft, Besitzberaubung, Gewalt und Folter *der freie*

293. Anordnung der Folter durch den Papst: Mercati, *Interrogatorio* (wie Anm. 90) 246: die Empfänger des Briefes sollen die Templer foltern: *quod fratres ipsi, ut clarior et certior eliceretur ab eis veritas... per vos subici debuerunt questionibus et tormentis* (Reg. 7494–7498). Auch Clemens vertraut darauf, daß die Folter die Wahrheit zu Tage fördert. – Die Zweifel, die Clemens vor Chinon noch an den Templergeständnissen hegte, gründeten auf der Annahme, diese Geständnisse könnten aus Todesfurcht abgelegt sein (vgl. den engl. Bericht über Clemens' Auseinandersetzung mit Plaisians: oben Anm. 46, hier 417); das kann, da er die Folter ja nicht verwirft, nur heißen: daß der Papst von der korrekten Anwendung der Tortur nicht überzeugt war. Seine Bedenken waren also formaler, nicht inhaltlicher Art. Die englische Zurückhaltung im Gebrauch der Folter gegen die Templer entsprach dem Landesrecht und nicht grundsätzlichen Zweifeln an ihrer »Leistungsfähigkeit«, vgl. Heath, *Torture*, 36–38, bes. 45ff.

¹⁴² Vgl. Anm. 120.

¹⁴³ Noch einmal sei betont: Die Wissenschaft entdeckt, erörtert und legitimiert die gerichtliche Folter, die ihr die autoritativen Rechtsquellen der Antike präsentieren, und nur in dem Maße, in dem die Wissenschaft Rechtspraxis und Gerichtswesen zu bestimmen beginnt, rezipieren der werdende Staat und die Kirche die Folter. Diese ist keine Erfindung »repressiver Staatsgewalt«, die von der Wissenschaft lediglich im Nachhinein legitimiert wird. Das schließt natürlich nicht aus, daß bestimmte soziale oder politische Umstände die Einführung der Tortur oder die Ausweitung ihres Einsatzbereiches fördern, vgl. etwa Kantorowicz, *Altitalienischer Strafprozeß* (wie Anm. 7) 318.

¹⁴⁴ Vgl. sein *Opus maius* VI,1 (ed. J. H. Bridges, 2 Bde. [Oxford 1897]; dazu vgl. III [ebd. 1900] II, 167f.

¹⁴⁵ Vgl. oben S. 391 mit Anm. 11 sowie Anm. 141.

Wille . . . , der das höchste ist, was ein Mensch besitzt. Ohne freien Willen ist er ohne jedes Gut, ohne Wissen (*scientia*), ohne Erinnerung (*memoria*), ohne Vernunft (*intellectus*). Was er in einem solchen Zustand redet, darf und kann . . . ihn . . . nicht präjudizieren.«¹⁴⁶

Der hier so entschieden aller scholastischen Willenslehre widerspricht, ist selbst ein Schüler der Scholastik: Peter von Bologna, Priester, Universitätsabsolvent, lange Zeit Ordensprokurator der Templer an der päpstlichen Kurie, ein weltgewandter Mann, am 13. Oktober 1307 unter den ersten Verhafteten, wohl gefoltert, geständig, widerrufend, erneut geständig, zuletzt verschollen.¹⁴⁷ Die Erkenntnis geht manchmal die schmerzvollsten Wege und Jahrhunderte vergehen, bis eine Irrlehre »gleichsam als Schuppen von den Augen (des) Verstandes« fällt, wie Chr. Thomasius bekennt, als ihm, der sich früher für den Wert peinlicher Befragung »hätte todt schlagen lassen«, nach Lektüre von Friedrich Spees Kapitel gegen die Folter, deren Irrwitz aufgeht.¹⁴⁸ Das dürfte im Wesen aller Erfahrungswissenschaft liegen, deren Erkenntnisse erst dann für wahr akzeptiert werden, wenn viele die zugrundeliegende Erfahrung teilen oder prinzipiell alle sie wiederholen können. Die Geschichte der Folter ist nicht zuletzt die mühselige Geschichte der Falsifikation einer für gesichert gehaltenen wissenschaftlichen Erkenntnis. Freilich, obwohl die Gegenwart im Unterschied zur früheren Zeit als gewiß erkannt hat, daß Folter nicht die Wahrheit enthüllt, sondern allenfalls Bekenntnisse, die der Folterer will, bewirkt, wird gefoltert, jetzt aber – ganz im Unterschied zu den dunklen Jahrhunderten – bewußt, um fremden Willen zu zerstören, das Gehirn zu waschen. Hier ist nicht das Mittelalter, das es nicht besser wußte, sondern die Gegenwart finster.

¹⁴⁶ Vgl. Michelet, Procès I, 202.

¹⁴⁷ Zu Peter: Barber, Trial, bes. 142f., 160f. – Er ist in den Inquisitionen gegen den Orden als Ganzes (1309–1310) der geistige und rechtliche Beistand zahlreicher Mitbrüder; ohne ihn bricht ihre Verteidigung rasch zusammen.

¹⁴⁸ Thomasius in seiner Vorrede zu J. Webster, Untersuchung der vermeinten und so genannten Hexereien (Halle 1719) 6, zit. nach R. Lieberwirth, Einleitung zu Ch. Thomasius über die Hexenprozesse (Thomasiana 5, Weimar 1967), 16 Anm. 13. Bemerkenswert ist, daß Thomasius dennoch zögert, die Abschaffung der Folter uneingeschränkt zu empfehlen; vgl. seinen Brief an den Respondenten Martin Bernhards der unter seiner Präsidentschaft angefertigten berühmten Dissertation »De Tortura ex foris christianorum proscribenda« von 1705, ed. Lieberwirth (wie Anm. 5) 188ff.; nach W. Ebner, Christian Thomasius und die Abschaffung der Folter (Jus Commune 4, 1972, ersch. 1973) 73–80 darf die Dissertation nicht dem Thomasius zugeschrieben werden.